

# Bachelor-Arbeit

**Ausbildungsgang:** Bachelor in Sozialer Arbeit

**Kurs:** Sozialarbeit

**Name:** Danielle Hüppi

**Haupttitel Bachelor-Arbeit:**

Freier ohne Freier? Das Nordische Modell als Strategie zur Bekämpfung von  
Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung

**Untertitel Bachelor-Arbeit:**

Eine kritische Analyse der Effektivität des Sexkaufverbots und daraus abgeleitete sozialarbeiterische Handlungsansätze für die Schweiz

---

Diese Arbeit wurde am 30.05.2025 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

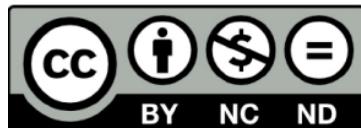
---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-  
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.  
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob das sogenannte Nordische Modell – die Kriminalisierung des Sexkaufs bei gleichzeitiger Straffreiheit für Sexarbeitende – ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Frauenhandel im Kontext von Zwangsprostitution darstellt. Im Zentrum der Arbeit steht eine kritische Analyse der Effektivität des Modells, wobei der Fokus auf der Situation in Ländern liegt, in denen es bereits implementiert wurde. Aus den Erkenntnissen werden Handlungsansätze für die Soziale Arbeit abgeleitet.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt. Es zeigt sich, dass das Nordische Modell zwar potenziell geeignet ist, den Menschenhandel insofern einzudämmen, als dass es den Gesamtumfang des Sexgewerbes reduziert. Allerdings bringt diese Gesetzesnorm gravierende Nachteile mit sich. So werden sowohl Betroffene des Frauenhandels als auch selbstbestimmte Sexarbeitende durch die Verdrängung des Gewerbes in den Untergrund stärker marginalisiert und sind vermehrt Gewalt sowie Ausbeutung ausgesetzt. Auch werden Tätigkeitsbereiche professioneller Sozialer Arbeit durch ein solches Verbot eingeschränkt. Die Arbeit argumentiert daher auf Grundlage einer berufsethischen Auseinandersetzung gegen das Nordische Modell. Stattdessen plädiert sie für eine differenzierte Betrachtung der Thematik, welche die vielfältigen Lebensrealitäten von Sexarbeitenden anerkennt und zwischen freiwilliger Sexarbeit und ausbeuterischen Formen wie Zwangsprostitution unterscheidet. Es wird hervorgehoben, dass beide Regulierungsmodelle – das Nordische Modell ebenso wie das liberale System – gravierende Schwächen aufweisen, sodass es keine offensichtliche Lösung gibt.

Im letzten Teil der Arbeit werden konkrete Forderungen an die Soziale Arbeit in der Schweiz formuliert. Diese leiten sich nicht direkt vom Nordischen Modell ab, sondern von den im Zuge der Auseinandersetzung gewonnenen Erkenntnissen. Es wird von Professionellen Sozialer Arbeit politisches und gesellschaftliches Engagement sowie eine methodisch fundierte Zusammenarbeit mit Betroffenen gefordert. Die Arbeit versteht sich damit auch als Plädoyer für eine praxisnahe Auseinandersetzung mit einer hochkomplexen sozialpolitischen Thematik.

## Inhaltsverzeichnis

Abstract .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	VI
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1 Aktueller Diskurs .....	2
1.2 Problemstellung aus Sicht der Sozialen Arbeit .....	3
1.3 Abgrenzung .....	4
1.4 Aufbau der Arbeit .....	4
<b>2 Das Sexgewerbe .....</b>	<b>5</b>
2.1 Begriffsklärung .....	5
2.2 Zahlen und Fakten zur Sexarbeit in der Schweiz.....	6
2.3 Typologien.....	8
2.3.1 Typ eins: Selbstbestimmte Erwerbsarbeit.....	8
2.3.2 Typ zwei: (normative) Zwangssituationen.....	9
2.4 Vulnerabilitäten als Risikofaktoren .....	10
2.4.1 Gewalt.....	11
2.4.2 Stigmatisierung .....	13
<b>3 Frauenhandel zum Zweck der Zwangsprostitution.....</b>	<b>15</b>
3.1 Begriffsklärung .....	16
3.2 Netzwerke und Mechanismen .....	17
3.3 Die Funktion der Freier .....	19
3.4 Strafverfolgung .....	20
3.4.1 Daten zum Hellfeld.....	21
3.4.2 Dunkelfeld .....	22
3.5 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit.....	23
<b>4 Regulierung von Sexarbeit.....</b>	<b>28</b>
4.1 Die Geschichte der Schweizer Prostitutionsregulierung .....	28
4.2 Kriminalisierung .....	32
4.3 Entkriminalisierung .....	32
4.4 Liberales Gewerbe .....	33
4.5 Nordisches Modell.....	35
4.5.1 Entkriminalisierung der Sexarbeiterinnen .....	36
4.5.2 Kriminalisierung des Unterstützungssystems .....	36
4.5.3 Ausstiegsprogramme .....	38

<b>5</b>	<b>Effektivitätsanalyse .....</b>	<b>40</b>
5.1	Befürwortende Argumente .....	40
5.2	Kritische Argumente .....	43
5.3	Frauenhandel im legalen Sexgewerbe.....	46
5.4	Beantwortung der Fragestellung .....	48
<b>6</b>	<b>Soziale Arbeit, Sexarbeit und Frauenhandel .....</b>	<b>50</b>
6.1	Berufsethische Überlegungen .....	50
6.2	Positionierung zum Nordischen Modell .....	52
6.3	Forderungen an die Soziale Arbeit Schweiz .....	55
6.3.1	Perspektive des ersten Mandats.....	55
6.3.2	Perspektive des zweiten Mandats .....	59
6.4	Kritische Reflexion .....	61
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>63</b>
<b>8</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>65</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BKA	Bundeskriminalamt
Bspw.	Beispielsweise
Bzw.	Beziehungsweise
EJPD	Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei
ESWA	European Sex Workers Rights Alliance
EU	Europäische Union
FEDPOL	Bundesamt für Polizei
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus (Aids)
ICRSE	International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe
IFSW	International Federation of Social Workers
ILO	International Labour Organisation
NGO	Nichtregierungsorganisation
NSWP	Global Network of Sex Work Projects
OHG	Opferhilfegesetz
OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PRA	Prostitution Reform Act
SKPPSC	Schweizerische Kriminalprävention
UN	United Nations
Z.B.	Zum Beispiel

## 1 Einleitung

Der Verkauf von Sex und der politische Umgang damit ist ein weltweit hitzig diskutiertes und komplexes Phänomen. Die damit verbundenen Themen wie Gesellschafts- und Geschlechterordnung, Sexualität, Migration und Intersektionalität sind für die Soziale Arbeit sehr relevant. Um den vielschichtigen Herausforderungen des Sexgewerbes und dem damit verbundenen Menschenhandel zu begreifen, hat Schweden 1999 als erstes Land das Sexkaufverbot, auch Nordisches oder abolitionistisches Modell genannt, eingeführt. Es beruht auf der Annahme, dass Sexarbeit und die Diskriminierung von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen nicht voneinander zu trennen und inhärenter Teil des Prostitutionswesens sind. Das Vorkommen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wird als wesentlicher Industriezweig und treibende Kraft des Rotlichtmilieus betrachtet. Daher möchte das Nordische Modell zum Schutz der Sexarbeitenden das Sexgewerbe als Ganzes verkleinern und sie damit vor Stigmatisierung und strafrechtlicher Verfolgung schützen. Dabei wird auf die Kriminalisierung der Kunden gesetzt. Sex darf angeboten aber nicht gekauft werden, wodurch ein Rückgang der Nachfrage nach käuflichem Sex erreicht werden soll. Durch die Verkleinerung des Gewerbes soll auch die Attraktivität des Menschenhandels in Ländern mit Nordischem Modell zurückgehen. Den Erfolg dieser Politik bestätigen Studien aus skandinavischen und anderen Ländern, die das Sexkaufverbot implementiert haben. Nichtsdestotrotz gibt es ebenfalls Erkenntnisse, dass Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution innerhalb des Nordischen Modells noch unerreichter bleiben als zuvor. Dies kann damit begründet werden, dass Freier Liebesdienste möglicherweise eher dort kaufen, wo das Risiko einer Anzeige am kleinsten ist – nämlich dort, wo auch die Angebotsseite Straftaten begeht und gegenseitiges Interesse an Diskretion besteht.

Diese Bachelor-Arbeit untersucht anhand einer Literaturrecherche, ob das Nordische Modell ein zielführendes Instrument zur Bekämpfung von Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung darstellt. Mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse und einer berufsethischen Auseinandersetzung werden Forderungen an die Soziale Arbeit gestellt, anhand derer die Situation von Betroffenen des Frauenhandels in der Schweiz verbessert werden soll.

## 1.1 Aktueller Diskurs

Das neoliberalen Wirtschaftssystem der Schweiz fördert die Ausbeutung von Sexarbeitenden, weshalb Medien weltweit von besonders prekären Situationen im Schweizer Sexgewerbe berichten (vgl. Jacobs, 2024). Schätzungen zu erhöhten Anteilen an Zwangsprostitution und Menschenhandel auf dem Schweizer Prostitutionsmarkt können mit gängigen Wirtschaftstheorien begründet werden: Durch den liberalen Markt steigt die Nachfrage nach käuflichem Sex von Freiern stark an. Diese kann aufgrund eines hohen Bildungsstandards der weiblichen Inlandbevölkerung nicht gestillt werden, weshalb ein Pull-Effekt für Migrationsströme entsteht (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 87-90). Die legale Arbeitsaufnahme für Frauen aus Drittstaaten ist jedoch stark reglementiert und im Tätigkeitsbereich der Sexarbeit kategorisch nicht möglich (Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei (EJPD), 2015, S. 24). Durch fehlende Aufenthaltstitel bildet sich auf dem Markt eine Machtasymmetrie, die ausschliesslich Wirtschaftsakteuren zu kommt. Die Nachfrage nach Sex wird damit unter anderem durch organisierte Kriminalität und Menschenhandel gestillt (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 87-90). Die hohe Kaufkraft kann Immigration in die Schweiz attraktiv machen, wodurch es zu einem Überangebot an Sexarbeiterinnen kommt, was wiederum zu einem enormen Wettbewerbsdruck unter den Frauen sowie steigenden Zimmermieten führt. Dadurch müssen die Sexarbeiterinnen ein breiteres Dienstleistungsangebot immer günstiger bereitstellen. Sie sind gezwungen, entwürdigende und gefährliche Praktiken anzubieten (Sporer, 2022, S. 41).

Mehrere Fach- und Beratungsstellen der Sozialen Arbeit engagieren sich zur Bewältigung der vorherrschenden Machtasymmetrien gesellschaftlich sowie politisch für die Einführung des Nordischen Modells in der Schweiz (Frauenzentrale Zürich, 2023). Entsprechende Motionen der Partei «Die Mitte» wurden im Schweizer Parlament bisher abgelehnt (Das Schweizer Parlament, 2020, 2023). Innerhalb der Sozialen Arbeit scheint sich bis anhin keine einheitliche Haltung zum Nordischen Modell abzuzeichnen, denn es hat sich auch ein Komitee schweizweit tätiger Fachstellen gebildet, welche sich nicht nur für den Erhalt der bestehenden Rechtslage sondern auch für eine zunehmende Entkriminalisierung einsetzen (Apell «Sexarbeit ist Arbeit», 2020).

## 1.2 Problemstellung aus Sicht der Sozialen Arbeit

Die Sicherheit, das Wohlergehen und die Lebenswelt von Betroffenen des Menschenhandels im Prostitutionsgewerbe sind Themen der Sozialen Arbeit, da sie verstkt von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt betroffen sind. Die Allgemeine Erklrung der Menschenrechte hlt in Artikel 1 fest, dass jedem Menschen Wrde zusteht, die unantastbar ist und nicht aberkannt werden kann. Dieses Rechtsverständnis ist in verschiedenen Debatten zu sozialen Problemen zentral und Grundsatz der sozialarbeiterischen Professionsethik. Die Soziale Arbeit setzt sich anwaltschaftlich fr marginalisierte Gruppen am Rand der Gesellschaft ein, sodass deren Wrde und Rechte bestmiglich gewahrt werden knnen (Hug, 2016, S. 170-171). Das Nordische Modell senkt gemss Befrtwortenden die Attraktivitt des Menschenhandels, weshalb es als zielfhrendes Mittel in der Bekmpfung betrachtet wird. Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gelten als besonders schzenswert und sind auf Rechtssicherheit sowie das Vorhandensein sozialarbeiterischer Fachstellen angewiesen (Gugel, 2024). Mit der Einfrung des Nordischen Modells knnte jedoch ein Abbau dieser Fachstellen drohen, da ihre Notwendigkeit durch das neue Rechtsverständnis und die Annahme, dass sich das Gewerbe verkleinert, angezweifelt wrde (Apell «Sexarbeit ist Arbeit», 2020). Da das Nordische Modell nicht nur Kunden, sondern auch Dritte, die das Sexgewerbe untersttzten, kriminalisiert, ist die Handlungsfigkeit sozialarbeiterischer Fachstellen in abolitionistischen Lndern auch juristisch stark eingeschrkt. Das Aufklren ber Gesundheitsangebote und Rechtsschutz, das Verteilen von Kondomen oder aufsuchende Sozialarbeit im Rotlichtmilieu werden als Legitimation der Sexarbeit und damit als Teil des Untersttzungssystems betrachtet und folglich strafrechtlich verfolgt (Levy, 2015, S. 147-151). Die Notwendigkeit sozialarbeiterischer Angebote, die Sicherstellung zumindest minimaler Erreichbarkeit von Adressat:innen sowie die gesicherte Finanzierung der sozialarbeiterischen Praxis ist aus Professionssicht unverzichtbar. Zur Ausarbeitung einer ethikgesttzten Positionierung zum Sexkaufverbot mit seinen Vor- und Nachteilen muss aus den entsprechenden Lndern Evidenz nach ber 25 Jahren Erfahrung zugezogen werden.

### 1.3 Abgrenzung

In den nachfolgenden Kapiteln wird keine Analyse der gerichtlichen oder polizeilichen Umsetzung internationaler Rechtslagen der Prostitution durchgeführt. Es wird auch nicht im Detail untersucht, welche Folgen die Implementierung des Nordischen Modells in der Schweiz haben würde, da die Einführung weitreichende Auswirkungen auf weitere Gesetzesnormen wie das Migrations-, Sozialhilfe- oder Arbeitsrecht hätte. Es wird weder eine «ideale» Rechtslage für die Sexarbeit in der Schweiz konzipiert noch eine allgemein gültige Lösung erarbeitet. Die Wirksamkeit sozialarbeiterischer Angebote wird nicht vertieft untersucht.

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beleuchtet ausschliesslich die weibliche Sexarbeit. Die konsultierten Studien haben in den meisten Fällen nur weibliche Prostituierte befragt und sich stark an einer binären Gesellschaftsstruktur bedient. Dies entspringt unter anderem dem Fakt, dass über 90% der Sexarbeitenden weiblich sind und das Gewerbe von patriarchalen und heteronormativen Strukturen geprägt wird (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 188-189). Gemäss einer Studie der Universität Genf bieten fünfzig mal mehr Frauen als Männer Sexarbeit an und fünfundzwanzig mal mehr Frauen als Transmenschen (Bugnon et al., 2009, S. 24). Die Erkenntnisse aus Studien zu nicht cis-weiblicher Sexarbeit wurden noch nicht mit solchen zur cis-weiblichen Sexarbeit verglichen und können deshalb nicht beigezogen werden (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 199).

### 1.4 Aufbau der Arbeit

Auf der Grundlage einer Literaturrecherche konzentriert sich diese Arbeit auf zwei zentrale Aspekte: Zunächst wird das Sexgewerbe und der Frauenhandel einschliesslich den Akteur:innen und Strukturen analysiert. Diese Abhandlung dient dazu, die international vorhandenen Rechtslagen der Prostitution und deren Argumentationen vorzustellen und einordnen zu können. In einem nächsten Schritt wird die Effektivität des Nordischen Modells im Kampf gegen den Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung untersucht. Mithilfe der Erkenntnisse erfolgt eine berufsethische Positionierung zum Nordischen Modell und eine Präsentation verschiedener Forderungen an die Soziale Arbeit in der Schweiz.

## 2 Das Sexgewerbe

Zur Einordnung des Frauenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung sowie zur Analyse seiner Strukturen ist kontextspezifisches Wissen über das Sexgewerbe essenziell. Bevor eine Auseinandersetzung mit den Charakteristika der Branche erfolgen kann, werden zunächst zentrale Begriffe definiert. Anschliessend folgt ein Überblick über das Prostitutionswesen in der Schweiz sowie über verschiedene Typen von Sexarbeiterinnen und deren Lebensrealitäten im Rotlichtmilieu.

### 2.1 Begriffsklärung

Der Diskurs über die Terminologie wird ähnlich hitzig diskutiert wie das Sexgewerbe selbst und steht in engem Zusammenhang mit der jeweiligen politischen und moralischen Haltung (Della Giusta & Munro, 2016, S. 6). Die Sexualwissenschaften verstehen unter «Sexarbeit» alle Tätigkeiten, bei denen sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden. Dies geht vom Verkauf von Sex über Solo-Sex vor der Kamera bis hin zur Sexualbegleitung (Kornet, 2024, S. 8). Der Begriff wird mit einer autonomen Entscheidung in Verbindung gebracht und möchte den Erwerbscharakter hervorheben, weshalb er in erster Linie von Befürworter:innen der Legalisierung des Gewerbes genutzt wird (Brink et al., 2024, S. 4; Della Giusta & Munro, 2016, S. 6). Diese Bewegung bevorzugt auch den gängigen Begriff des «Kunden», da dieser die Tätigkeit mit anderen Dienstleistungen gleichsetzt (Kornet, 2024, S. 8). Die Begriffe «Prostitution» und «Freier» finden vor allem in abolitionistischen Kreisen Verwendung, die den Verkauf sexueller Dienstleistungen als Teil der Diskriminierung und Ausbeutung von Frauen betrachten (Della Giusta & Munro, 2016, S. 6). Die zugrundeliegende Ideologie der Abolitionist:innen wird in Kapitel 4.5 ausgeführt. Da in den nachfolgenden Kapiteln unter anderem die Thematik der Zwangsprostitution abgehandelt und im Zusammenhang mit der staatlichen Regulierung ebenfalls der juristische Begriff der Prostitution gebraucht wird, findet er in dieser Arbeit wiederholt Verwendung. Es soll aber auch Wertschätzung für den Arbeitscharakter dieser Tätigkeit Platz finden, weshalb auch immer wieder von Sexarbeit gesprochen wird. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Begrifflichkeiten ist wertfrei und basiert im Rahmen dieser Arbeit nie auf einer Positionierung zu einer Ideologie.

Neben den Sexarbeiterinnen stellen Bordellbetreibende, Loverboys sowie Zuhälter:innen relevante Akteur:innen des Sexgewerbes dar. Gemäss einer Erhebung von Biberstein und Killias (2015, S. 10, 59) sind drei von fünf Bordellbetreibenden im Schweizer Gewerbe Frauen. Sie verkörpern Brink et al. (2024, S. 306-307) zufolge juristisch betrachtet vor allem den wirtschaftlichen Aspekt des Sexgewerbes. Sogenannte Loverboys sind cis-Männer, die durch Vortäuschen von Verliebt- und Verbundenheit, ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis herstellen. Dies mit dem Ziel, die Betroffene in die Sexarbeit zu vermitteln, um daraus finanziellen Profit zu schlagen. Zuhälter:innen sind Personen, die Sexarbeiterinnen ausbeuten (Brink et al., 2024, S. 306-308). Kunden und weitere Akteur:innen im Bereich des Menschenhandels werden in Kapitel 3.2 erläutert.

## 2.2 Zahlen und Fakten zur Sexarbeit in der Schweiz

Es gibt wenig belegte und vor allem kaum aktuelle Zahlen zur Sexarbeit in der Schweiz. Eine umfassende Studie der Universität Genf, die 2007 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegeben wurde, ergab, dass rund 13'000 bis 20'000 Personen in der Schweiz mit Sexarbeit Geld verdienen (Bugnon et al., 2009, S. 13). Biberstein und Killias (2015) haben 2015 eine Marktanalyse zum Schweizer Sexgewerbe veröffentlicht, wofür sie einerseits mit den Polizeibehörden fast aller Kantone sowie im Feld tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammengearbeitet und andererseits Sexarbeiterinnen und Bordellbetreibende befragt haben. Sie kommen aufgrund verschiedener Faktoren zum Schluss, dass es im Schweizer Prostitutionswesen rund 4'000 bis maximal 8'000 Arbeitsplätze geben soll. Der Schätzung von 13'000 bis 20'000 Sexarbeiterinnen stimmen sie insofern zu, dass das Gewerbe von einer hohen Mobilität geprägt ist und die Frauen meist nur kurze Zeit im hiesigen Gewerbe arbeiten – in grossen Bordellbetrieben meist weniger als einen Monat – bevor sie ins Ausland abwandern und anschliessend teils wieder kommen (Biberstein & Killias, 2015, S. 75). 2014 wurden Biberstein und Killias (2015, S. 35-36) von den kantonal und städtisch tätigen Polizeibehörden schweizweit 1'879 Betriebe gemeldet, wobei für die Autor:innen nur bei rund 902 eine geografische Adresse auffindbar war. Bei 331 der 902 Betriebe wird von Grossbetrieben gesprochen, wo drei oder mehr Personen gleichzeitig arbeiten. Grossbetriebe verzeichnen höhere Fluktuationen an

Sexarbeiterinnen als Kleinbetriebe (Biberstein & Killias, 2015, S. 37, 82). Bei den befragten Betrieben handelte es sich bei über 80% um Clubs, Studios und Salons, die als Etablissement mit mehreren Zimmern umschrieben werden (Biberstein & Killias, 2015, S. 31). In den folgenden Kapiteln dieser Arbeit wird diese Betriebsart «Bordell» genannt. Rund 15% der Betriebe liessen sich in Kontaktbars und Escortservices unterteilen und 2.8% keinem der aufgeführten (Biberstein & Killias, 2015, S. 31). In neun Schweizer Kantonen ist Strassenprostitution erlaubt, wobei dort gemäss der Erhebung von Biberstein und Killias (2015, S. 40-42) durchschnittlich rund 250 Sexarbeiterinnen pro Tag tätig sind. Im kantonalen Vergleich ist Strassenprostitution in der Romandie stärker verbreitet, wobei sich in der Deutschschweiz hingegen 81% der gewerblichen Betriebe befinden. Durch das Ticketsystem für Strassenprostitution in der Stadt Zürich können dort genaue Zahlen erhoben werden; im Sommer 2014 wurden pro Monat durchschnittlich 1'049 Tickets gelöst (Biberstein & Killias, 2015, S. 40-42, 50). Bei der Befragung von 374 Betrieben wurde angegeben, dass 14.4% der dort tätigen Sexarbeiterinnen Schweizer Bürgerinnen seien. Insgesamt 48.3% würden aus Osteuropa, namentlich Rumänien, Ungarn, Tschechien, Polen und Bulgarien stammen. Ein knapper Drittel komme aus Ländern der EU (Deutschland, Spanien und Italien) und 5.5% aus den beiden Drittstaaten Brasilien und Thailand (Biberstein & Killias, 2015, S. 70). Bei der direkten Befragung von Sexarbeiterinnen haben auffällig wenig Frauen aus Afrika, Asien und anderen Drittstaaten teilgenommen. Daraus schliessen die Autor:innen, dass diese möglicherweise eher in ausbeuterischen Bereichen des Rotlichtmilieus beschäftigt sind und keinen Zugang zur Studie hatten (Biberstein & Killias, 2015, S. 84). Rund jeder sechste Mann zwischen 17 und 45 Jahren, der von 1997 - 2000 durch das BAG im Rahmen einer HIV-Studie befragt wurde, gab an, bereits einmal für Sex bezahlt zu haben, wobei 90% mit Kondom verhütet hätten (Balthasar & Dubois-Arber, 2007, S. 11-12). Biberstein und Killias (2015, S. 78) rechneten die Zahlen der BAG-Erhebung hoch und kamen folglich zur Annahme, dass in der Schweiz rund 125'000 Männer regelmässig sexuelle Dienstleistungen beanspruchen. Täglich würden schweizweit zwischen 6'184 und 10'441 Kunden bedient (Biberstein & Killias, 2015, S. 76). Damit generiert das Prostitutionsgewerbe in der Schweiz nach Kalkulation der Anzahl Freier und den gängigen Preisen jährlich zwischen 500 Millionen und einer Milliarde Franken Umsatz (Biberstein & Killias, 2015, S. 76-77).

## 2.3 Typologien

Wege (2021) hat im Rahmen einer biografischen und ethnografischen Studie zu den Lebensläufen von Frauen in der Prostitution Sexarbeiterinnen befragt. Als Ergebnis hält sie zwei Typen von Frauen fest, die sich in ihren Motivationen, Erfahrungen und Herausforderungen stark unterscheiden (Wege, 2021, S. 209-220). Die von ihr vorgenommene Unterteilung ist im Diskurs um die Rechtslage der Prostitution, vor allem mit Fokus auf den Frauenhandel, sehr relevant.

### 2.3.1 Typ eins: Selbstbestimmte Erwerbsarbeit

Sexarbeiterinnen, die sich dem ersten Typ zuordnen lassen, üben Prostitution Wege (2021, S. 209-211) zufolge aus Überzeugung, selbstbestimmt und unabhängig aus. Sie unterscheiden ihre Arbeit nicht von anderen Erwerbstätigkeiten, da sie den Sexverkauf als gewöhnliche ökonomische Dienstleistungserbringung gegen Entgelt betrachten. Sie heben sich dabei klar von Beschaffungs- oder Armutspornstitution ab, da sie sich durch ihre hohe Professionalität definieren. Die Vorteile der Selbständigkeit, wie die hohe Flexibilität, die unbürokratische Ausübung und das schnelle Geld werden als zentrale Motivationen genannt, weshalb Frauen dieses Typs Sexarbeit häufig im Rahmen eines Nebenerwerbs ausüben. Die Frauen des ersten Typs können grundsätzlich der Mehrheitsgesellschaft zugeordnet werden und verfügen folglich über soziales und kulturelles Kapital, gute Sprachkenntnisse und dementsprechende Handlungsmöglichkeiten. Daher sind sie in der Lage, sich aus Abhängigkeitsverhältnissen zu lösen oder sich gar nicht erst darin wiederzufinden. Die persönliche Unversehrtheit kann geschützt werden, da sie sich bei Gewalterfahrungen wehren und diese durch ihren rechtlichen Schutz auch zur Anzeige bringen können. Sexarbeiterinnen dieses Typs sind vor allem im Bereich des Escort- oder Domina-Geschäfts sowie in Terminwohnungen, also angemieteten Wohnungen, die ausschliesslich der Erwerbsarbeit dienen, zu finden. Als Belastung äussern Frauen des ersten Typs vor allem die gesellschaftliche Stigmatisierung, die durch Benachteiligung auf dem regulären Stellenmarkt teilweise auch als Grund für einen Verbleib im Gewerbe genannt wird (Wege, 2021, S. 209-211).

### 2.3.2 Typ zwei: (normative) Zwangssituationen

Frauen des zweiten Typs üben Sexarbeit aufgrund von Notlagen, sogenanntem normativem Zwang oder unter Zwang von Dritten aus und erachten sie daher nicht als übliche Erwerbsarbeit. Sie bieten Sex im tieferen Preissegment an und müssen daher eine höhere Anzahl Kunden bedienen. Zugleich wird meist ein beträchtlicher Teil des Verdienstes an Herkunfts familien oder Zuhälter:innen abgeben. Wege (2021, S. 214) stellte fest, dass Frauen dieses Typs grösstenteils migriert sind und kaum hiesige Sprachkenntnisse besitzen. Hinzu kommt der fehlende rechtliche Schutz bei Frauen, die über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und dadurch auch bei Straftaten keinerlei Schutz erfahren beziehungsweise (bzw.) selbst Strafverfolgung fürchten müssen. Durch fehlende berufliche Perspektiven entsteht schnell eine finanzielle Abhängigkeit von der Prostitution, was die Hürden für einen Ausstieg erhöht. Die Biografien der betroffenen Frauen wurden in den meisten Fällen durch Gewalterfahrungen in der Herkunfts familie, Vergewaltigung oder Sucht geprägt. Sie sind durch psychische Instabilität stark in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt, was häufig von Loverboys oder Zuhälter:innen ausgenutzt wird. Die fehlende emotionale Unterstützung, die finanzielle Not und mangelnden Perspektiven machen Frauen dieses Typs besonders anfällig, Opfer von Gewalt zu werden. Der dadurch verursachte Stress führt zu einer grossen Hilflosigkeit und einem Gefühl der existenziellen Bedrohung, was ihren Handlungsspielraum weiter einschränkt. Solche unsicheren Lebensumstände bilden die Basis für wiederholte Erfahrungen jeglicher Formen von Gewalt. Die enorme Belastung kann bei Betroffenen zu Suchtmittelgebrauch führen, was die Lebensverhältnisse weiter verschlimmert (Wege, 2021, S. 214-216). Gemäss einer Stadtzürcher Studie aus dem Jahr 2009 gaben 77.2% der befragten Sexarbeiterinnen an, Prostitution aufgrund einer Notlage auszuüben. Ein knappes Drittel aller 193 Befragten gaben an, dass sie keine andere Arbeit finden. Rund ein Viertel, da sie mit den Einnahmen die Familie finanzieren müssen und etwas mehr als 20% zur Finanzierung ihrer Sucht (Rössler et al., 2010, S. 146).

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf Betroffene des zweiten Typs, da sie sich mit dem Thema des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung befasst. In diesem Bereich des Sexgewerbes manifestieren sich die Kategorien

Geschlecht, Klasse und Ethnie seit jeher in signifikanter Weise. Betroffene sind grösstenteils Frauen, die im Laufe ihres Lebens immer wieder mit strukturellen Hürden von Diskriminierung, Gewalt und Stigmatisierung konfrontiert werden und daher besonders vulnerabel sind (Gugel, 2024, S. 292). Opfer von Frauenhandel müssen unfreiwillig und fremdbestimmt Prostitution anbieten und werden daher klar vom ersten Typ unterschieden.

## 2.4 Vulnerabilitäten als Risikofaktoren

Die Gründe, weshalb Frauen Sex verkaufen (müssen), sind vielfältig und lassen sich nicht allgemeingültig festhalten. Eine Auseinandersetzung mit den Lebenslagen von Sexarbeiterinnen ist nötig, um im späteren Verlauf dieser Arbeit entsprechende Forderungen an die Soziale Arbeit stellen zu können. Es werden zudem zwei strukturelle Herausforderungen von Sexarbeiterinnen, Gewalt und Stigmatisierung, beispielhaft geschildert.

Gugel (2024, S. 295) unterscheidet zwischen individuellen und strukturellen Umständen, sogenannten Push- und Pull-Faktoren, die einen Einstieg und Verbleib im Sexgewerbe begründen können. Der meist initiale zugrundeliegende Push-Faktor ist die Perspektivlosigkeit. Dies kann auf Analphabetismus und das Fehlen anderer Bildung sowie Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden. Zusätzlich sind die Frauen aufgrund einer grossen Verantwortung um die finanzielle Sorge der Familie unter Druck (Gugel, 2024, S. 295). Unter diesen Umständen spricht man von Prostitution unter normativem Zwang, wie zuvor erläutert, da die Betroffenen Sexarbeit womöglich nicht ausüben würden, könnten sie anderweitig Geld verdienen. Ebenfalls lassen sich Zuhälter:innen und andere zwangsausübende Personen, häufig Partner oder männliche Familienmitglieder, als Push-Faktor festhalten (Gugel, 2024, S. 295). Als extrinsische Kräfte, auch Pull-Faktoren genannt, zählt die hohe Nachfrage nach ausländischen Prostituierten auf dem europäischen Sexmarkt sowie das legale Gewerbe, wie einleitend in Kapitel 1.1 geschildert (Gugel, 2024, S. 296). In Zürich wurde in der Studie von Averdijk et al. (2020) untersucht, warum Mädchen im Verlauf ihres Lebens in die Sexarbeit einsteigen. 2'520 Erstklässler:innen verteilt auf 56 Primarschulen wurden 2004 das erste Mal befragt. Bei den darauffolgenden sechs Befragungen in den

kommenden zwölf Jahren waren bis zum Schluss noch 1'675 Jugendliche dabei. Die aussagekräftigsten Daten kamen im Alter von 13, 15 und 17 Jahren zusammen. Die Studie zeigte, dass ein tiefer sozioökonomischer Status, ein Migrationshintergrund sowie ein tiefes Bildungsniveau die ausschlaggebendsten Gründe für Jugendliche waren, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Auch früher Kontakt mit Sexualität, Angststörungen, Depressionen, eine tiefe Selbstwirksamkeit, Gewalterfahrungen, Beeinträchtigungen sowie das Befürworten männlicher Normen (toxischer Männlichkeit) wurden als Risikofaktoren für frühen Kontakt mit Sexarbeit genannt (Averdijk et al., 2020, S. 1283).

#### **2.4.1 Gewalt**

Le Breton (2011, S. 198) kommt nach der Befragung von migrierten Sexarbeiterinnen in verschiedenen Regionen der Schweiz zum Schluss, dass Gewalterfahrungen im Sexgewerbe allgegenwärtig sind. Die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten, die zwischen Sexarbeiterinnen und Freiern existieren, schaffen die strukturellen Grundlagen, die Gewalt und Ausbeutung begünstigen (Gugel, 2024, S. 297). Um diese Erfahrungen zu bewältigen, stellte Le Breton (2011, S. 198) bei den Frauen häufig eine Strategie der Verharmlosung fest. Die Frauen würden die erlebte Gewalt als normal betrachten, indem sie diese teilweise als selbstverschuldet darstellen. Vor allem verbale Erniedrigungen wurden von den Frauen als Konstante ihres Arbeitsalltags beschrieben (Le Breton, 2011, S. 198). Gewalt zeigt sich im Sexgewerbe jedoch nicht nur in sexuellen, finanziellen, physischen oder psychischen Formen, sondern auch in komplexen Machtverhältnissen (Gugel, 2024, S. 297). Die Erniedrigungen, Demütigungen und Diffamierungen erschweren einen Ausstieg aus dem Gewerbe, da sie die Betroffenen durch die psychologischen Folgen in ihrer Selbstbestimmung beeinträchtigen. Durch die teils jahrelangen Zwangssituationen und die erlebte Gewalt wird fehlende Zuversicht, Hoffnungslosigkeit, Orientierungslosigkeit, psychische und finanzielle Abhängigkeit sowie niedriges Selbstwertgefühl als wesentliche Gründe für einen Verbleib in der Zwangsprostitution genannt (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 200). Des Weiteren schildert Michaela Huber, Psychotherapeutin mit Schwerpunkt auf komplexe Posttraumatische Belastungs- und dissoziativen Störungen, im Interview mit Mack und Rommelfanger (2023, S. 157-160), dass die erlebte

Gewalt eine Rückkehr ins Rotlichtmilieu begünstigt. Dies begründet sie damit, dass ein Ausstieg und die dadurch gewonnene Distanz zum Erlebten Körperinnerungen hochbringen und starke physische sowie seelische Schmerzen hervorrufen kann. Durch eine Rückkehr in die Sexarbeit, häufig kombiniert mit Substanzmissbrauch, dissoziieren die Betroffenen erneut, wodurch die Schmerzen vordergründig abklingen. Von allen Betroffenen, die sich aus Zwangssituationen befreien konnten, kehren 20-25% wieder «freiwillig» in die Sexarbeit zurück (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 158-159).

Eine repräsentative Studie aus Deutschland hat 2004 ein Bild zum Ausmass der Gewalt im Gewerbe gezeichnet. 41% der befragten Sexarbeiterinnen gaben an, bei der Arbeit bereits physische oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben (Müller et al., 2013, S. 26). Auch eine 2009 veröffentlichte Studie der Universität Zürich unter dem Titel «The mental health of female sex workers» kam zu ähnlichen Erkenntnissen. Von den 193 befragten Sexarbeiterinnen aus Zürich gab jede fünfte an, bei der Arbeit bereits vergewaltigt worden zu sein (Rössler et al., 2010, S. 4). 2022 befragten Mack und Rommelfanger (2023, S. 189-190) sozialarbeiterische Beratungsstellen zu ihren Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Sexarbeiterinnen. Bei der Nachfrage zu sexuellen Übergriffen, Nötigung und Vergewaltigung ihrer Klientel gaben 95% an, dass ihre Adressatinnen davon betroffen seien. Ein Viertel der befragten Professionellen äusserte zudem, dass über 80% ihrer Klientinnen bereits Gewalt durch Bordellbetreibende erlebt habe. Des Weiteren schätzte die Hälfte der Befragten, dass 80% ihrer Klientel Gewalt durch Zuhälter:innen erlebte – ein Viertel gab sogar 100% (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 189-190). Rössler et al. (2010, S. 4) erhoben auch Zahlen zur Lebenswelt ausserhalb des Gewerbes und kamen zum Schluss, dass die Befragten auch im privaten Umfeld überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen sind. Auch die Deutsche Erhebung von 2004 zeigte, dass 43% der befragten Prostituierten im familiären Umfeld bereits Opfer von sexuellem Missbrauch wurden. 52% offenbarten körperliche Misshandlungen durch ihre Eltern (Müller et al., 2013, S. 26). Die Folgen dieser Gewalterfahrungen haben Rössler et al. (2010, S. 5) in ihrer Studie ausgeführt; rund die Hälfte der befragten Frauen gaben an, im letzten Jahr an mindestens einer psychischen Störung gelitten zu haben. Am meisten genannt wurden Angststörungen mit 34%, gefolgt von Depressionen mit rund 30%

und Posttraumatischen Belastungsstörungen mit 13% (Rössler et al., 2010, S. 5). Die Rate der psychischen Erkrankungen ist bei Sexarbeiterinnen somit viermal so hoch wie beim Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in der Schweiz (Wüst, 2020, S. 65). Die Deutsche Studie registrierte sogar noch höhere Werte: Bei der Hälfte der Befragten wurden Anzeichen von Depressionserkrankungen festgestellt, ein Viertel äusserte hin und wieder Suizidgedanken zu haben und ein Drittel litt an Angst- und Panikattacken (Müller et al., 2013, S. 26). Als Bewältigungsstrategie greift mehr als die Hälfte der Sexarbeiterinnen zu Alkohol und anderen Betäubungsmitteln wie Drogen oder Medikamenten (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 183-184).

#### **2.4.2 Stigmatisierung**

Zu den prägenden strukturellen Bedingungen einer Arbeit im Sexgewerbe gehört auch die gesellschaftliche Stigmatisierung. In einer Studie der European Sex Workers Rights Alliance (ESWA, 2021, S. 4) gaben 2021 rund 83% der Befragten Sexarbeiterinnen an, unter dem Stigma ihrer Arbeit ernsthaft zu leiden und ihre Arbeit daher nur im Versteckten zu machen. Die meisten erzählen nicht mal engsten Familienmitgliedern von ihrer Tätigkeit. Die Stigmatisierung drängt sie an den Rand der Gesellschaft in Isolation und senkt damit die Lebensqualität erheblich. Die Sexarbeiterinnen werden entweder als Straftäterinnen oder als gefangene Opfer dargestellt, was den Zugang zu Hilfsangeboten erschwert (ESWA, 2021, S. 9). Suter und Muñoz (2015, S. 112) stellen in der Gesellschaft eine scheinheilige Haltung gegenüber Sexarbeiterinnen fest. Einerseits wird das Sexgewerbe geduldet und als immer dagewesenes Phänomen betrachtet. Andererseits wird der Arbeitscharakter der Prostitution aberkannt, was eine gesellschaftliche Ausgrenzung zur Folge hat (Suter & Muñoz, 2015, S. 112). Diese oberflächliche Toleranz erschwert gemäss Stallberg (2012, S. 920) die Legitimation zusätzlichen Handlungsbedarfs, wodurch kaum an einer Abnahme der Stigmatisierung gearbeitet werden kann. Diese Haltung begründet sich in westlichen Ländern vor allem durch zwei Faktoren: Zum einen erspart sie dem Staat das Risiko des Scheiterns, Ziele wie die Abschaffung der Prostitution oder die totale Kontrolle aller Sexarbeiterinnen durchzusetzen. Andererseits fördert es eine gewisse Toleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Verhaltensweisen, ohne die

bestehenden Moralvorstellungen oder Gesetze grundlegend zu verändern. Prostituierte werden innerhalb dieser Ideologie jedoch weiterhin marginalisiert (Stallberg, 2012, S. 920).

Wege (2021, S. 87) macht anhand verschiedener Praxisbeispiele deutlich, dass Sexarbeiterinnen auch innerhalb des sozialen sowie gesundheitlichen Hilfesystems von Stigmatisierung betroffen sind. Der erschwerende Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten wird beispielsweise (bspw.) damit begründet, dass die Schutzbedürftigkeit bei Gewalt durch Zuhälter:innen und nicht als häusliche Gewalt angesehen werde und damit nicht in den Auftrag der Institutionen falle. Auch Befürchtungen, dass die Aufnahme von Sexarbeiterinnen zum Beispiel (z.B.) in Frauenhäusern zu Unruhe führen könnte und möglicherweise Zuhälter:innen und Freier die Einrichtungen aufsuchen, wurde in Ablehnungen geäussert (Wege, 2021, S. 87). In einer Befragung von 200 Sexarbeiterinnen aus den USA und Australien berichteten über 64% von denjenigen, die sich in psychologische Behandlung begaben, dort Erfahrungen von Stigmatisierung oder Diskriminierung aufgrund ihrer Tätigkeit gemacht zu haben. Dies hat zur Folge, dass 78.8% der Betroffenen angaben, in Zukunft unwahrscheinlich oder sogar sehr unwahrscheinlich erneut psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen (Rayson & Alba, 2019, S. 283).

Die geschilderten Bedingungen, die nur einen Teilbereich der vielschichtigen Herausforderungen aufzeigen sollen, veranschaulichen die hohen Hürden für einen Ausstieg aus dem Gewerbe und begründen die geringen Erfolgsquoten. Die inneren Ressourcen der Frauen, besonders bei Betroffenen von Frauenhandel, werden durch die hochkomplexen Machtkonstellationen, die Gewalt, den fehlenden rechtlichen sowie sozialen Schutz ausgehebelt, sodass ein selbstbestimmtes Handeln entlang der eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht möglich ist. Dafür tragen in erster Linie Täter:innen die Verantwortung – aber auch die Rolle der Gesellschaft und der öffentlichen Stigmatisierung darf nicht ausser Acht gelassen werden. Das dritte Mandat verpflichtet die Professionellen der Sozialen Arbeit zur Aufarbeitung solcher Missstände auf struktureller und politischer Ebene. Entsprechende Forderungen an die Soziale Arbeit in der Schweiz folgen in Kapitel 6.3.

### 3 Frauenhandel zum Zweck der Zwangsprostitution

Menschenhandel definiert sich durch die gezielte, durch Dritte organisierte Migration einer Person an einen neuen Ort unter Anwendung von Täuschung und/oder Gewalt und zum Zweck der Ausbeutung (Moret et al., 2007, S. 16). Er begründet sich in wirtschaftlichen, politischen und sozialen Pull- und Push-Faktoren (Maihold, 2011, S. 9). Als wesentlicher Pull-Faktor gilt die Anziehungskraft des Wohlstands in Industriestaaten, was der internationalen ökonomischen Kluft entspringt und durch die Digitalisierung sichtbarer und die Globalisierung zugänglicher wird. Die restriktive Migrationspolitik in den Ankunfts ländern bewirkt, dass Personen, die immigrieren möchten, dies meist nicht dürfen und sich daher gezwungen sehen auf Vermittlungspersonen zurückzugreifen (Moret et al., 2007, S. 16). Bezuglich Zwangsprostitution stellt neben fehlenden Perspektiven auf struktureller Ebene die geschlechtsspezifische Diskriminierung einen zentralen Push-Faktor dar. Die männliche Überlegenheit auf dem Bildungs- sowie Arbeitsmarkt führt zu einer Feminisierung von Armut und dadurch vermehrter weiblicher Migration (Niesner, 1997, S. 11-14). Kein anderes Phänomen verdeutlicht Herkunft und Geschlecht so stark, wie Frauenhandel und die Prostitution (Swedish Gender Equality Agency, 2022, S. 16). Die internationale Arbeitsorganisation schätzt die Zahl der Betroffenen weltweit auf über 27 Millionen, wovon rund 6.3 Millionen Menschen weltweit von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betroffen sein sollen. Zudem wird geschätzt, dass rund ein Viertel der Opfer minderjährig sind (International Labour Organization (ILO), 2022, S. 21, 45). Aus dem Kauf sexueller Dienstleistungen bei Betroffenen des Frauenhandels sollen weltweit jährlich knapp 100 Milliarden US-Dollar hervorgehen (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSCE), 2021, S. 74).

Die gerichtlichen Verfahren gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel sind in der Schweiz sehr schleppend. Die Quote der Verurteilungen ist verschwindend klein, was dazu führt, dass das Ausmass der Problematik unterschätzt wird (Bowald, 2010, S. 253). 2015 betont das EJPD (2015, S. 66) im Bundesratsbericht «Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung», dass es keine genauen Kenntnisse über die tatsächliche Ausprägung von Frauenhandel im Schweizer Sexgewerbe gibt.

### 3.1 Begriffsklärung

In der vorliegenden Arbeit wird vorwiegend von «Frauenhandel» gesprochen, da sie sich, wie in Kapitel 1.3 erläutert, auf weibliche Sexarbeit beschränkt. In der juristischen Sprache wird jedoch der Begriff bzw. Straftatbestand des «Menschenhandels» gebraucht, weshalb dieser ebenfalls Verwendung findet. Die Schweiz richtet sich bei der Begriffsdefinition nach Artikel 3 des «Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität», der sogenannten «Palermo-Konvention». Demnach definiert sich Menschenhandel durch Anwerbung, Ausbeutung und der geografischen Überführung von Opfern unter Ausnützung ihrer Hilflosigkeit sowie der Anwendung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Täuschung und/oder dem Missbrauch von Macht (EJPD, 2015, S. 13). Aufgrund seiner Vielschichtigkeit muss er von Menschen-smuggel abgegrenzt werden, bei dem es sich um Organisation und Unterstützung eines Grenzübertritts gegen Bezahlung handelt (Moret et al., 2007, S. 16). Der Terminus des Menschenhandels zur «sexuellen Ausbeutung» wird als Zuführung in das Erotikgewerbe, oder der Dar- sowie Herstellung pornografischer Inhalte unter Zwang verstanden (EJPD, 2015, S. 13). Der Begriff der «Zwangspornografie» wird verwendet, wenn die betroffene Person keine faktische Zustimmung zur Ausübung der Sexarbeit gegeben hat und somit unter Zwang steht. Zur Feststellung einer Zwangssituation wird der Grad der Einwilligung Baur-Mettler (2014, S. 115-119) zufolge anhand verschiedener Kriterien geprüft. Beruht der Entscheid nicht auf einem freien Willensentscheid, sondern wurde die betroffene Person getäuscht und/oder mit Druck zur Tätigkeit gezwungen, wird von Zwangspornografie gesprochen. Dies muss von Menschenhandel abgegrenzt werden, da der Aspekt des Handeltreibens nicht vorliegt (Baur-Mettler, 2014, S. 115). Bei Vorhandensein einer situativen Verletzlichkeit, bspw. durch eine schlechte finanzielle oder soziale Lage der Betroffenen oder Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber Dritten, kann von einem normativen Zwang gesprochen werden, den die Schweizer Rechtsprechung gemäss Bundesgerichtsurteil BGE 128 IV 117 E. 5a und c ebenfalls als unfreiwillig einstuft. Im strafrechtlichen Kontext werden Täter:innen, die Betroffene normativem Zwang aussetzen, unter dem Tatbestand der «Förderung

der Prostitution» verhandelt (Baur-Mettler, 2014, S. 115). Frauenhandel kann z.B. auch zum Zweck der Haushaltsarbeit geschehen, weshalb die Erwähnung der Absicht relevant ist. Aufgrund der beschriebenen Herleitungen finden in dieser Arbeit sowohl die Begriffe Frauen- und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als auch der Zwangsprostitution Verwendung.

### 3.2 Netzwerke und Mechanismen

Wird eine Frau Opfer von Menschenhandel, so steht sie in verschiedenen Beziehungs- und Zwangsverhältnissen zu unterschiedlichen Akteur:innen. Der Prozess eines Handels beginnt meist durch Erstkontakt mit sogenannten «Anwerber:innen». Dies kann persönlich, über Familie oder Bekannte, Zeitungsannoncen und zunehmend auch über online Inserate geschehen (Maihold, 2011, S. 11). Meistens geben sich die Händlernetzwerke als seriöse Stellenvermittlungsagenturen aus und bieten den Betroffenen einen Arbeitsplatz im Ausland an. Teilweise werden sie auch als Tänzerinnen oder Sexarbeiterinnen engagiert, wobei sie nicht über die tatsächlichen Arbeits- und Lebensbedingungen im Ankunftsland aufgeklärt werden (Schweizerische Kriminalprävention (SKPPSC), o. J.). Anwerbende sind in erster Linie im Herkunftsland tätig und erlangen durch das Sprechen der Muttersprache und der gemeinsamen Kultur schnelles Vertrauen. Im Gegensatz zu anderen organisierten Verbrechen spielen hierbei auch weibliche Täterinnen eine wesentliche Rolle, sowohl als Anwerberinnen als auch als Aufpasserinnen im Zielland. Neben den genannten Methoden der Kontaktaufnahme ist es auch möglich, dass Betroffene entführt oder ihren Familien abgekauft werden (Maihold, 2011, S. 11-12). Sobald sich ein Opfer auf ein Angebot einlässt, wird sie vom Menschenhandelsnetzwerk wie eine Ware verkauft und über die Grenzen transportiert. Dies kann sowohl legal mit einem Touristenvisum als auch illegal mit gefälschten Dokumenten geschehen (SKPPSC, o. J.). Dabei begünstigen korrupte Behörden in den Herkunftsländern den Prozess, da diese gegen finanzielle oder sexuelle Gegenleistungen das Geschehen ohne Konsequenzen zulassen (Maihold, 2011, S. 12). Im Ankunftsland werden die Opfer von Mitgliedern des Netzwerks, sogenannten «Aufpasser:innen», in Empfang genommen und gefügig gemacht. Diese Personen stehen in engem Kontakt mit der kriminellen Organisation im Herkunftsland, wo die Angehörigen der Opfer

bedroht werden, um zusätzlichen Druck zur Kooperation aufzubauen (Maihold, 2011, S. 12). Den Frauen werden ihre Ausweisdokumente abgenommen, bevor sie gegen Bezahlung einer Vermittlungsgebühr an die Zuhälter:innen verkauft werden. Die Betroffenen stehen von nun an in der Schuld des Netzwerks vor Ort – sie werden zur Sexarbeit gezwungen, um mit ihren Einnahmen die durch die Migration sowie Arbeitsvermittlung entstandenen Schulden zurückzuzahlen. Als Anreiz bzw. zusätzliches Druckmittel wird ihnen nach Abzahlung des gesamten Betrags die Rückgabe ihrer Papiere versprochen (SKPPSC, o. J.). Sporer (2022, S. 33) führt die komplexen Dynamiken im Sexgewerbe des Ziellandes weiter aus. Einerseits hat das Opfer eine Verbindung zu ihren Zuhälter:innen, andererseits zu den Bordellbesitzenden. Die Zuhälter:innen treten in den Bordellen üblicherweise nicht auf, was ein zentraler Aspekt für die Verständlichkeit der Dynamik darstellt (Sporer, 2022, S. 33). Die Prostituierten werden von Zuhälter:innen dem Gewerbe zugeführt und meist unter Anwendung psychischer und/oder physischer Gewalt oder der Verabreichung von Medikamenten und Drogen hörig gemacht (Maihold, 2011, S. 11-12; SKPPSC, o. J.). Die Zuhälter:innen sind mit den Bordellbesitzenden vernetzt und beauftragen die Frauen, sich selbst dort zu melden. Diese kommen dem aus Angst vor weiterer Gewalt «eigenständig» nach. Da sich die Betroffenen der Beziehung zwischen Aufpasser:innen, Zuhälter:innen und Bordellbesitzenden bewusst sind, fügen sie sich und agieren in ihrem Interesse (Sporer, 2022, S. 33). Im Gewerbe unterliegen sie pausenlosen Überwachungsmechanismen, unter anderem durch Kameras, Mikrofone und/oder Sicherheitspersonal (SKPPSC, o. J.). Das Verhältnis zwischen Aufpasser:innen, Zuhälter:innen und Bordellbesitzenden beruht auf gegenseitigem Vertrauen und einem gemeinsamen Ziel von möglichst viel Gewinn bei möglichst wenig Unruhe durch das Opfer. Dadurch, dass die Frauen «eigenständig» in den Bordellen arbeiten und die Aufpasser:innen sowie Zuhälter:innen nicht direkt dort auftreten, ist es bei behördlichen Kontrollen nahezu unmöglich, die unterliegenden Mechanismen festzustellen (Sporer, 2022, S. 33). Zudem geben sich Betroffene selbst aus Angst vor Gewalt oder Konsequenzen für die Familie im Heimatland nur selten zu erkennen und kooperieren in potenziellen Strafverfahren kaum mit hiesigen Behörden – unter anderem, da ihnen indoktriniert wird, dass diese ebenfalls Teil des kriminellen Netzwerks seien (SKPPSC, o. J.).

### 3.3 Die Funktion der Freier

Auch die Kunden sind relevante Akteure im Zusammenhang mit der Lukrativität des Frauenhandels zwecks sexueller Ausbeutung. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen bei Betroffenen des Frauenhandels kann gemäss Anderson und O'Connell Davidson (2003, S. 42) neben Misogynie auch mit der Befangenheit von Rassismus, Xenophobie und weiteren Vorurteilen gegenüber marginalisierten Gruppen begründet werden. Freier relativieren ihre Handlungen damit, dass die Sexarbeiterinnen nicht der eigenen Ethnie zugehörig sind und daher als Teil einer «unzivilisierten», «zurückgebliebenen» Kultur angesehen werden. Freier gehen aufgrund dessen davon aus, dass die Frauen weder mit einem respektvollen Umgang noch dem Begriff der «Freiheit» vertraut sind und ihnen demnach ohnehin, im Gegensatz zu inländischen Sexarbeiterinnen, nicht dieselben Rechte zukommen. Hinzu kommt, dass die Kunden daher annehmen, dass sie den Frauen mit dem Kauf bzw. der Bezahlung der Dienstleistungen einen Gefallen tun (Anderson & O'Connell Davidson, 2003, S. 42).

Die ILO hat eine umfassende Liste mit Indikatoren für das Vorhandensein einer Ausbeutungssituation von Prostituierten herausgegeben. Als starke Indikatoren, die für Freier sichtbar sein können, werden folgende aufgezählt (ILO, 2009):

- Anzeichen körperlicher Gewalt
- Androhungen körperlicher Gewalt durch Dritte
- Anzeichen von starkem Alkohol, Medikamenten- oder Drogeneinfluss
- Isolation, Kontrolle und Überwachung durch Dritte
- Zwang von Dritten, bestimmte Praktiken auszuüben
- Einkassierung der Einnahmen durch Dritte
- Einzug von Papieren durch Dritte

Baier et al. (2018, S. 166-167) haben anhand der Befragung von 208 Freiern in Deutschland untersucht, wie sensibilisiert die Kunden auf Anzeichen von Gewalt und Ausbeutung sind. Sie stellten fest, dass grundsätzlich ein hohes Problembe-wusstsein bei den Befragten besteht, von denen über 27% mindestens einmal in der Woche sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen (Baier et al., 2018, S. 157, 166). Es wird von über 82% der Befragten angegeben, dass sie sich bei

Anzeichen von Ausbeutung durch Zuhälter:innen an die Polizei oder eine NGO wenden würden – wobei bei Vorlegen einer konkreten Fallvignette, bei der eine Sexarbeiterin mit Spuren von Gewalt um Hilfe bittet, drei Viertel angeben, wahrscheinlich untätig zu bleiben. Als Grund dafür vermuten die Autor:innen einerseits eine hohe Toleranz gegenüber den Missständen im Gewerbe, andererseits scheinen die Freier die Wahrung ihrer Anonymität zu priorisieren. Dies wird auch daraus deutlich, dass die Befragten angaben, den Aufbau einer anonymen Meldestelle zu unterstützen (Baier et al., 2018, S. 166-167). Die Zurückhaltung der Kunden hat wesentliche Auswirkungen auf die Strafverfolgung von Menschenhandel, da Betroffene selbst kaum Hilfe ersuchen und auf die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen wären.

### 3.4 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung von Menschenhandel im Prostitutionsgewerbe ist ein komplexes Unterfangen. Opfer sind für Polizeibehörden häufig nicht auf den ersten Blick identifizierbar, da sie meist ihre legalen oder gefälschten Aufenthaltstitel mitführen und sich unauffällig verhalten. Da Zuhälter:innen sich absichtlich nicht ständig im Umkreis der Opfer aufhalten, sondern den Druck anderen Akteur:innen delegieren oder digital, bspw. durch ständiges Verfolgen des Standorts, ausüben, bewegen sich Betroffene bei Kontrollen häufig frei. So bleibt ihre Schutzbedürftigkeit unentdeckt (EJPD, 2015, S. 72). Um Menschenhandelsstrukturen aufzudecken, sind umfassende Ermittlungen nötig. In der Schweiz sind die dazu benötigten Ressourcen häufig nicht vorhanden, weshalb Hinweisen nicht nachgegangen wird oder diese gar nicht erst erkannt werden (EJPD, 2015, S. 73). Die Schulung und Sensibilisierung von Polizeikräften spielen daher eine zentrale Rolle. Ausbildungsprogramme, die vermitteln wie Menschenhandel frühzeitig erkannt und entsprechend gehandelt werden kann, haben in den letzten Jahren zugenommen. Auch die enge Zusammenarbeit mit Organisationen, die im Bereich des Opferschutzes tätig sind, ist zentral (Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), 2017, S. 1). Trotz erhöhter Massnahmen stagnieren die Statistiken zur Strafverfolgung, was auf mehrere Herausforderungen hinweist, die in den nachfolgenden Kapiteln erläutert werden.

### 3.4.1 Daten zum Hellfeld

Die registrierten Fälle von Menschenhandel sind sowohl in der Schweiz als auch im nahen Ausland rückläufig. Während in der Schweizer Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) von 2016 und 2017 noch je 125 Fälle von Menschenhandel und 130 bzw. 181 Fälle der Zuführung in die Prostitution registriert wurden, waren es 2023 noch deren 74 bzw. 79 der Zuführung in die Prostitution. Von den 74 Fällen des Menschenhandels waren 2023 51 zwecks sexueller Ausbeutung (Bundesamt für Polizei fedpol, 2024). In Deutschland gab es 2013 noch 425 Fälle, 2009 sogar 534 während es 2021 nur noch 291 Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren (Bundeskriminalamt (BKA), 2013, 2022).

Bei den genannten Zahlen handelt es sich um das sogenannte Hellfeld. Sporer (2022, S. 43) geht davon aus, dass 50% der Prostituierten Opfer von Zwangspornostition und sexueller Ausbeutung sind. Demnach wären aufgrund der Annahme, dass in Deutschland rund 300'000 Prostituierte tätig sind, nur 0,3% der Fälle erfasst (Sporer, 2022, S. 43). Zum Vergleich: es gibt auch Schätzungen, die von bis zu 1'000'000 Prostituierten in Deutschland ausgehen (vgl. Schwarzer, 2013, S. 8). Selbst wenn man deutlich niedriger ansetzt und von 200'000 Sexarbeiterinnen (vgl. Baier et al., 2018, S. 152) und einem tieferen Ausbeutungsanteil von 40% ausgeht, würden lediglich 0,5% der Opfer aus der Statistik hervorgehen (Sporer, 2022, S. 43). In der Schweiz zeigen sich ähnliche Anteile; 2024 wurden in der PKS 79 Fälle des Menschenhandels erfasst (Bundesamt für Statistik (BFS), 2025, S. 9, 62). Wie einleitend im Kapitel 2 geschildert, wird in der Schweiz von 13'000 – 20'000 Sexarbeitenden ausgegangen. 79 Betroffene auf einen Anteil von 13'000 Sexarbeitenden wären 0.6%. Hierbei muss man zudem beachten, dass sich die 79 registrierten Straftaten nicht nur auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sondern noch auf weitere Formen der Arbeitsausbeutung beziehen. Das BFS (2025, S. 9, 62) weist die Form des Menschenhandels in der PKS nicht separat aus. Demnach, sowie unter der Annahme, dass innert eines Jahres potenziell mehr als 13'000 Sexarbeitende in der Schweiz tätig sind, ist das Hellfeld des Menschenhandels im Schweizer Sexgewerbe enorm klein und kaum repräsentativ. Zudem betonen Forschende immer wieder, dass die Verurteilungen und damit ausgewiesenen Zahlen des

Menschenhandels zwischen den Ländern, unabhängig von der tatsächlichen Lage vor Ort, variieren kann. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass die Strafverfolgung stark mit polizeilichen Prioritäten, Ressourcen, Kompetenzen und der lokalen Politik zusammenhängt (Holmström & Skilbrei, 2017, S. 93). Analysiert man das Sexgewerbe also anhand der registrierten Zahlen, ist die Annahme, dass Menschenhandel nur einen kleinen Teil der Prostituierten betrifft, naheliegend.

### 3.4.2 Dunkelfeld

Sinnbildlich für das Dunkelfeld in der Prostitution steht der Deutsche Fall des Bordells «Paradise» in Stuttgart. Dieses hat sich durch verschiedene mediale Auftritte der Betreiber, unter anderem in Talkshows des Staatsfernsehens zur Primetime, zu einem modernen und progressiven Bordellclub – sogar mit einer Frauenbeauftragten – etabliert (Schwarzer, 2013, S. 8). Nach Aufkommen eines Verdachts aus dem Rotlichtmilieu und den entsprechenden Ermittlungen zeigte sich ein Bild hochkriminogener Tätigkeiten, vor allem schweren Fällen von Menschenhandel. Die Betreiber wurden zu mehreren Jahren Haft verurteilt (Sporer, 2022, S. 45).

Die Gründe für die hohe Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld im Prostitutionswesen sind laut Baier et al. (2018, S. 152) auf drei Faktoren zurückzuführen. Erstens auf die polizeiliche Strafverfolgung und damit auch auf deren Priorisierung und Ressourcensituation. Zweitens ist das geringe Meldeverhalten der Betroffenen relevant (Baier et al., 2018, S. 152). Das Vorspielen einer Freiwilligkeit gegenüber Behörden kann mit der Angst vor Gewalt durch Täter:innen, fehlendem rechtlichen Schutz oder Misstrauen begründet werden. Hinzu kommen psychologische Faktoren (siehe Kapitel 2.4), wie ein tiefer Selbstwert, Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit sowie Gefühle von Scham oder Schuld (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 198). Betroffene befinden sich zudem in Situationen, die juristisch als illegale Beschäftigung oder irreguläre Migration betrachtet werden. Dies kann sie selbst in die Gefahr bringen strafrechtlich verfolgt zu werden, weshalb Betroffene oft nicht einschätzen können, ob sie nach einer Flucht aus der Zwangssituation unterstützt oder stattdessen belangt werden (Cyrus, 2011, S. 347). Für Frauen, die zum Erhalt einer Bewilligung bezüglich ihrer

Erwerbstätigkeit falsche Angaben machen, können gemäss Artikel 118 Absatz 1 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 16.12.2005 Freiheitsstrafen bis zu drei Jahre oder Bussen die Folge sein. Die Angst vor einer Bestrafung und schlimmstenfalls einer Ausschaffung ins Heimatland, wo das verärgerte Handelsnetzwerk wartet, überwiegt häufig und hindert Betroffene daran, sich Hilfe zu holen (Cyrus, 2011, S. 347). Als dritter Faktor für die tiefen Anzeigezahlen nennen Baier et al. (2018, S. 152) die niedrige Bereitschaft von Dritten, eine Meldung zu machen. Als Hemmschwelle bei Kunden wird neben der in Kapitel 3.3 geschilderten Umstände auch ein möglicher Kontakt mit den Zuhälter:innen sowie die Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung genannt (Baier et al., 2018, S. 167).

In einer deutschen Studie aus dem Jahr 2022, bei der sozialarbeiterische Fach- und Beratungsstellen aus dem Prostitutionswesen befragt wurden, gaben 90% an, dass ihre Klientinnen fremdbestimmt sind und Ausbeutung durch Dritte erfahren (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 196). Schätzungen von Behörden oder NGOs zur tatsächlichen Anzahl Betroffener variieren stark. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass aufgrund der zuvor geschilderten Einflussfaktoren per se niemand zuverlässige Kenntnis über die Realität hat und andererseits Schätzungen auf unterschiedlichen Verständnissen von Frauenhandel beruhen (Bowald, 2010, S. 174). Die Zwangssituation, die von Gewalt, Stigmatisierung und Druck geprägt ist, beeinträchtigt Betroffene wesentlich in ihrer Handlungsfähigkeit. Solange Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution diesen Faktoren ausgesetzt sind, ist eine realitätsnahe Erhebung und eine Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld nahezu undenkbar. In Kapitel 6.3 werden Massnahmen ausgeführt, die zur Reduktion des Dunkelfelds beitragen können.

### **3.5 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit**

Soziale Probleme sind gemäss Obrecht (2005, S. 64) die Folge mangelnder Bedürfnisbefriedigung von Individuen oder Gruppen. Er unterscheidet dabei zwischen biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnissen, die kollektiv für ein körperliches, emotionales und soziales Wohlbefinden relevant sind. Obrecht geht davon aus, dass manche Bedürfnisse schneller und einfacher befriedigt werden müssen als andere. Einige sind flexibler, andere weniger.

Wenn jedoch, ein Bedürfnis nicht innerhalb seiner Elastizität befriedigt wird, entsteht ein innerer Spannungszustand. Dieser kann früher oder später zu sozialen Problemen führen (Obrecht, 2005, S. 46). Er hält als Auftrag Sozialer Arbeit fest, diese Nicht-Befriedigung bei bestimmten Personen oder Gruppen festzustellen und entsprechende Handlungsfelder zu definieren und umzusetzen (Obrecht, 2005, S. 64). Beispielhafte Bedürfnisse im Kontext von Frauenhandel sind körperliche Unversehrtheit, Hoffnung auf Lebensperspektiven und soziale Zugehörigkeit (vgl. Obrecht, 2005, S. 47). Alle genannten werden gemäss vorhandener Evidenz, wie in Kapitel 2.4 geschildert, bei Opfern von Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nicht befriedigt. Für die Ausgestaltung von sozialarbeiterischen Angeboten ist relevant, ob äussere Umstände vorliegen, die die Adressatinnen von ihrer Bedürfnisbefriedigung abhalten. Wenn ja, spricht man gemäss Staub-Bernasconi (2007, S. 176) von sozialen Ungleichheiten, die sie als Gegenstand der sozialarbeiterischen Praxis festhält. Ott (2018, S. 209) betont, dass über die Aushandlung der Problematisierung von Sexarbeit bereits eine Abgrenzung von der gesellschaftlichen Norm stattfindet. Dadurch wird Soziale Arbeit mit der Intervention in dieses soziale Problem beauftragt (Ott, 2018, S. 209). Thiersch (2015, S. 50) zufolge ist eine konkrete Definition des Gleichheitsbegriffs nötig, um auf dieser Grundlage wertfrei Handlungsfelder ableiten zu können. Gleichheit meint die Anerkennung individueller Lebensentwürfe unabhängig von gesellschaftlichen Vorstellungen. Ziel ist es, Menschen, die mit ihren Lebensumständen nicht zurechtkommen, respektvoll zu unterstützen. Gerechtigkeit heisst, diese Personen bei der Mobilisierung ihrer Ressourcen zu begleiten, sodass sie trotz hinderlicher Umstände wieder Zugang zu Partizipation und Selbstbestimmung erlangen (Thiersch, 2015, S. 50). Diese Abgrenzung von jeglicher problematischen Kontextualisierung der Sexarbeit an sich, als Begründung der sozialarbeiterischen Praxis, wird für diese Arbeit übernommen. Ott (2018, S. 218) erläutert jedoch, dass die Profession Soziale Arbeit stets in die Problematisierung ihrer Handlungsfelder verflochten ist, da die Benennung sozialer Probleme die Profession Soziale Arbeit überhaupt erst legitimiert – weshalb eine wertfreie Be trachtung der Thematik kritisch zu hinterfragen ist. In Kapitel 6.3 werden Forderungen an die sozialarbeiterische Praxis in der Schweiz gestellt, wobei gewisse Teilbereiche des Prostitutionswesens, vor allem rund um den Menschenhandel, klar problematisiert werden müssen.

Neben den sozialarbeiterischen Theorien legt der Berufskodex von AvenirSocial (2010) die ethischen und moralischen Grundlagen für die Praxis der Sozialen Arbeit in der Schweiz fest. Er legitimiert dadurch den Auftrag sowie die zugrundeliegende Haltung aller Professionellen in der Schweiz. Dabei bezieht er sich auf die internationalen ethischen Prinzipien der International Federation of Social Workers (IFSW) sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle weiteren durch die Schweiz unterschriebenen und ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) sowie des Europarates (AvenirSocial, 2010, S. 5). Bezugnehmend auf die zuvor genannte Ursache sozialer Probleme nach Obrecht (2005) und den daraus resultierenden Handlungsbedarf, findet sich bereits im ersten Artikel der Leitidee Sozialer Arbeit des Berufskodex eine Handlungslegitimation im Bereich des Frauenhandels und des Sexgewerbes (AvenirSocial, 2010, S. 7). Demnach hätten alle Menschen Anrecht auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie auf Integrität und ein intaktes soziales Umfeld. Zudem legt AvenirSocial in Artikel 4 bis 6 der Ziele und Verpflichtungen der sozialarbeiterischen Praxis fest, dass Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme entwickeln und umsetzen muss, um Notlagen von Individuen und Gruppen abzuwenden, zu minimieren und zu beseitigen. Dabei sind die Adressat:innen zu begleiten, betreuen und durch Förderung in ihrer Lebenswelt zu stabilisieren (AvenirSocial, 2010, S. 7). Die Notwendigkeit sozialarbeiterischer Angebote im Feld der Prostitution und des Frauenhandels wird vor allem mit Blick auf die Benachteiligung der Betroffenen im rechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Bereich deutlich. Professionelle der Sozialen Arbeit, sowohl in staatlichen Organisationen als auch in NGOs, können Information und Beratung in diesen Belangen leisten. Dabei agieren sie ganzheitlich und ziehen verschiedene wissenschaftsbasierte Interventionsmethoden bei, um existenzielle Bedürfnisse bestmöglich zu befriedigen (Vorheyer, 2014, S. 122-123). Zur besseren Erreichbarkeit der Adressatinnen im Sexgewerbe ist vor allem die aufsuchende milieunahe Sozialarbeit sinnvoll, da Betroffene von Frauenhandel nur vereinzelt selbstständig auf Beratungsstellen zugehen. Die aufsuchende Arbeit beabsichtigt Morgen (2018, S. 191) zufolge neben den bereits genannten Feldern auch die Sicherstellung von Gesundheitsförderung und Prävention, wobei eine urteilsfreie Zurückhaltung zum Aufbau und Erhalt eines Vertrauensverhältnisses nötig ist.

Im Artikel 3 der ethisch begründeten Praxis des Berufskodex werden die Professionellen der Sozialen Arbeit damit beauftragt, Verfolgte vor Gewalt, sexueller Ausbeutung, Machtasymmetrien, Bedrohung, Beschämung und weiteren Missbrauchsformen zu schützen und ihnen Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (AvenirSocial, 2010, S. 12). Wie in Kapitel 3.2 erläutert, sind Betroffene von Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ständig unmittelbaren Gefahren ausgesetzt. Daher ist bei vorhandener Bereitschaft der Klientinnen in akuten Notlagen sofortige Unterstützung in Form einer Krisenintervention angezeigt. Sozialarbeitende bieten gezielte Hilfe, um Sicherheit zu gewährleisten und Stabilität zu schaffen. Dies kann z.B. durch Vermittlung einer Schutzunterkunft, medizinischer und psychologischer Sofortversorgung sowie der Beantragung finanzieller Leistungen bspw. aus dem Opferhilfegesetz (OHG) geleistet werden (Steffan & Netzelmann, 2015, S. 107-108).

Ein weiteres Handlungsfeld der Sozialen Arbeit ist die soziale und berufliche (Re)Integration von Frauen, die aufgrund ihrer Aufenthaltsbewilligung anspruchsberechtigt sind. Gemäss Gerstein (2020, S. 19) ist das Aufzeigen neuer beruflicher Perspektiven zentral, was gezielte Unterstützung durch Sozialarbeitende, etwa beim Erwerb nötiger Qualifikationen und der Suche nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten erfordert. Ziel ist es, einen erfolgreichen Ausstieg aus der Zwangssituation zu ermöglichen und mithilfe beruflicher Eingliederung auch die soziale Teilhabe zu fördern. Hürden, wie die Stigmatisierung auf dem Arbeitsmarkt, Sprachbarrieren und die mangelnde Anerkennung früherer beruflicher Erfahrungen, können durch sozialarbeiterische Unterstützung wirksam abgebaut werden. Der Inklusionsprozess umfasst verschiedene Schritte und gestaltet sich komplex. Einerseits ist eine Aufarbeitung und Akzeptanz der eigenen Vergangenheit aber auch die Förderung eines positiven Selbstbildes und eine Selbstver erhöhung nötig. Dies kann durch langfristige und stabile Begleitung sowie gezielte Workshops erreicht werden. Andererseits muss die Anerkennung und der Erwerb beruflicher Kompetenzen sowie Ausbildungen angegangen werden (Gerstein, 2020, S. 18-19). Betroffene von Frauenhandel verfügen nur in Ausnahmefällen über einen Aufenthaltstitel, der ihnen Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen ermöglicht. Gefordert ist politisches Engagement, welches in Kapitel 6.3 thematisiert wird.

In den drei Artikeln zur Handlungsmaxime bezüglich der Gesellschaft hält AvenirSocial (2010, S. 14) fest, dass sich Professionelle gesellschaftlich und politisch für mehr Wissen und Sichtbarkeit von sozialen Problemlagen einsetzen sollen. Damit tragen sie zu mehr Solidarität und Gleichbehandlung bei und engagieren sich damit für die Wahrung der Menschenrechte und gegen Diskriminierung (AvenirSocial, 2010, S. 14). Aufgrund ihrer mangelnden öffentlichen Sichtbarkeit sind Opfer von Frauenhandel im Bereich der Prostitution nicht in der Lage, auf ihre Probleme aufmerksam zu machen (Wege, 2015, S. 73). Sozialarbeitende setzen sich daher anwaltschaftlich für die Rechte von Sexarbeiterinnen ein, indem sie die Gesellschaft sensibilisieren, auf Missstände aufmerksam machen und sich in Debatten entlang der Berufsethik positionieren. Zentrales Ziel ist der Abbau der Stigmatisierung und die Verbesserung der Lebenssituationen von Betroffenen (Gerstein, 2020, S. 18-19). Kontextspezifisches Wissen sowie Kompetenzen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind dabei von grosser Bedeutung (Wege, 2016, S. 96). Konkrete politische und gesellschaftliche Forderungen werden in Kapitel 6.3 erläutert.

## 4 Regulierung von Sexarbeit

Die Debatte um die Rechtslage der Sexarbeit basiert immer auf verschiedenen Wissensgrundlagen sowie Haltungen. Sie wird geprägt von einem grossen Dunkelfeld im Bereich der Forschung, vielseitigen internationalen Herangehensweisen und einem hohen Grad an Moralisierung. Zur Einordnung der gängigsten Rechtslagen und deren unterliegenden Ideologien wird vorerst die Geschichte der Prostitutionsregulierung am Beispiel Zürich erläutert.

### 4.1 Die Geschichte der Schweizer Prostitutionsregulierung

Die historische Entwicklung der Prostitutionsregulierung bietet wichtige Anhaltspunkte für den heutigen Umgang mit dem Gewerbe. Rückblickend waren immer wieder gesellschaftliche Bewegungen beobachtbar, die der aktuellen Dynamik gleichen. Die Haltung gegenüber Prostitution ist geprägt von Schwankungen zwischen Duldung und Verfolgung. In diesem Kapitel wird die Geschichte der Regulierung in der Stadt Zürich beleuchtet, da deren Entwicklung im Schweizer Vergleich am besten dokumentiert ist (Sarasin, 2004, S. 17). Sarasin et al. (2004) haben anhand damaliger Polizeiakten die Entstehung gewerblicher Prostitution und dadurch befeuerte gesellschaftliche Debatten festgehalten.

Wesentliche Kenntnisse liegen vor allem ab dem 19. Jahrhundert vor. Dieses war durch eine florierende Entwicklung des internationalen Sexgewerbes geprägt (Sarasin, 2004, S. 9). Der wirtschaftliche Aufschwung brachte mehr Reiseverkehr und Tourismus mit sich – dies begünstigte die Entstehung zahlreicher Bordellformen. Auch die sichtbare Strassenprostitution wurde zunehmend als selbstverständlicher Bestandteil des urbanen Raums wahrgenommen. Sarasin (2004, S. 17) beschreibt die Präsenz von Sexarbeiterinnen im Stadtbild als auffällig und allgegenwärtig. Den Aufschwung, den das Gewerbe erlebte, stiess bei der städtischen Bevölkerung auf viel Widerstand. Damals wurde die Sexarbeit unter dem Begriff der «Unzucht» diskutiert, wobei es sich dabei um einen nicht klar definierten Begriff für Unsittlichkeit des geschlechtlichen Anstands handelte (Baur-Mettler, 2014, S. 40). 1860 waren den Zürcher Behören bereits elf Bordelle bekannt, 1894 waren es dann 13, davon neun im Niederdorf (Baur-Mettler, 2014, S. 43;

Furrer, 2004, S. 35). Zunehmend wurden Beschwerden von Bürger:innen über die Nebenfolgen der Bordelle bei den Stadtschreiber Behörden registriert (Baur-Mettler, 2014, S. 43). Dies hatte eine Zunahme der polizeilichen Präsenz und Kontrollen zufolge, was vorübergehend zur vermehrten Schliessung von Etablissements führte (Furrer, 2004, S. 38). Durch Zunahme der Syphilis-Epidemie in den 1870er Jahren wurden Bordelle entgegen der Bedürfnisse der Bevölkerung von den Behörden geduldet, da sich Ärzt:innen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit für eine kontrollierte Regulierung des Gewerbes aussprachen (Baur-Mettler, 2014, S. 44-45). Um der Verbreitung von Syphilis entgegenzuwirken, mussten sich die damals 120 registrierten Sexarbeiterinnen zweimal wöchentlich einer sanitärischen Kontrolle unterziehen. Mehr als die Hälfte von ihnen, 62 an der Zahl, erkrankten zwischen 1871 und 1872 an der Geschlechtskrankheit. 1872 reichte der «Verein zur Hebung der Sittlichkeit» eine Petition an den Zürcher Stadtrat ein, der die Schliessung von fünf Bordellen forderte. Der Petition wurde stattgegeben (Baur-Mettler, 2014, S. 45). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es fast keine öffentliche Prostitution mehr, zu sehr wurden die Frauen gesellschaftlich geächtet und an den Rand getrieben. Die Prostitution wurde in den Untergrund verdrängt und der Zugang zu den Sexarbeiterinnen erschwert. Die Ärzt:innen engagierten sich weiterhin für ein legales, reguliertes Gewerbe, um die gesundheitlichen Bedingungen durch Kontrollen sicherzustellen. Die Politik kam in den kommenden Jahren in der Debatte zur Rechtslage jedoch zu keiner Einigung. Der Zürcher Bezirksrat führte in den weiterbestehenden Bordellen vierteljährliche sanitärische Kontrollen durch, die von der Bevölkerung und den Gegner:innen als Duldung des Gewerbes interpretiert und dadurch abgelehnt wurden. 1883 trat die «Verordnung zur Gassenarbeit» in Kraft, mit welcher man ein Übereinkommen beider politischen Lager beabsichtigte. Die Prostitution wurde damit nicht verboten aber als Vergehen der öffentlichen Ordnung festgehalten (Baur-Mettler, 2014, S. 46). Damit war es ab 1883 möglich, dass Frauen, die in der Öffentlichkeit Männer durch Worte oder Gesten anwarben, mit einer Haftstrafe bis zu acht Tagen belangt werden konnten. Unter anderem durch diese Massnahme wurde beobachtet, dass die Frauen sich zunehmend versteckten und dadurch wieder schlechter erreicht werden konnten. Durch zunehmenden gesellschaftlichen Druck und zwei weitere Petitionen des «Zürcher Männer- und Frauensittlichkeitsvereins», wurde die «Sittlichkeitsinitiative» lanciert, die von

den Stimmbürger:innen 1897 angenommen wurde. Die Prostitution wurde folglich verboten, strafrechtlich verfolgt und die 13 Bordelle auf städtischem Gebiet mussten geschlossen werden (Baur-Mettler, 2014, S. 47). Das Gewerbe verschwand, doch die Sexarbeit blieb. So schnell, wie sie kriminalisiert wurde, tauchte sie im Untergrund der Illegalität wieder auf (Furrer, 2004, S. 39). Ab 1898 fanden Prostituierte und Bordellbetreibende neue Wege und eröffneten zahlreiche Zigarrenläden, da es für diese keinen Gewerbeschein brauchte und boten ihre Dienstleistungen dort an. 1914 nach einigen Rekursen bis vor Bundesgericht wurden auch die Zigarrenläden in der Stadt Zürich geschlossen (Lüssi, 2004, S. 71). Diese Entwicklungen zeigen exemplarisch, wie weibliche Sexualität als zu kontrollierendes Risiko konstruiert wurde – sei es im Namen der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit. Die Regulierung des Sexgewerbes diente dabei weniger dem Schutz der betroffenen Frauen als vielmehr der Aufrechterhaltung moralischer und hygienischer Normen in der bürgerlichen Gesellschaft. Die daraus resultierende Politik zielte nicht primär auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen, sondern auf deren Marginalisierung und Kontrolle. Diese historische Logik der Verdrängung und Kriminalisierung wirkte über Jahrzehnte nach und zeigt sich auch in heutigen Debatten um Sexarbeit und Menschenhandel.

In den 1920er Jahren prosperierte Zürich erneut und die Gesellschaft begann sich zu modernisieren. Prostitution war weiterhin verpönt, jedoch nahm die Tabuisierung bezahlter Sexualität ab – so wurden z.B. während beider Weltkriege Bordelle an der Front errichtet, um die Soldaten vom Kriegserlebten abzulenken. Die Eidgenossenschaft legalisierte das Sexgewerbe 1942 schweizweit, wobei die Regulierung den Kantonen zukam (Barandun-Gross, 2011, S. 4-5). Der Straßenprostitution wurde in der Stadt Zürich ab 1962 mit Freierbestrafung begegnet, bis sie dann 1972 wieder ganz verboten wurde. 1973 wurde die Wirtschaftsfreiheit in der Bundesverfassung verankert, was auch für Sexarbeiterinnen zu einem verstärkten rechtlichen Schutz führte. Zeitgleich wurde eine erste sozialarbeiterische Bewegung beobachtet, die sich für mehr gesellschaftliche Anerkennung und Partizipation der Sexarbeit einsetzte (Albert, 2015, S. 12). Zuvor gab es keine derartige Bewegung, da Aktivismus aus früherer Zeit aufgrund fehlender Professionalisierung nicht der Sozialen Arbeit zugeordnet werden konnte (Albert,

2015, S. 23). Als die amerikanische «Hurenbewegung» – ein Zusammenschluss und Aufstand von Prostituierten für mehr Rechte und gegen Stigmatisierung – nach Europa schwachte, organisierte die Soziale Arbeit Austauschgefässe und Projekte, bei denen gezielt Sexarbeiterinnen miteinbezogen wurden. In den Achtzigerjahren entstanden daraus einige autonome Beratungsstellen im Feld der Prostitution, die in den nachfolgenden Jahren zu etablierten Fachstellen mit öffentlichen Subventionen heranwuchsen (Albert, 2015, S. 12). Durch den sozialarbeiterischen Einsatz und die zunehmend moderne Haltung in der Gesellschaft zeichnete sich in der Stadt Zürich ab den 1990er Jahren eine Lockerung der Massnahmen ab. 1992 wurde das Sexualstrafrecht auf Bundesebene revidiert, wodurch Prostitution schweizweit legal wurde. Im Fokus der Strafverfolgung stehen seither Zwangsprostitution und Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung. Durch diese Gesetzesrevision nahm die Zahl der Sexarbeiterinnen in der Schweiz stark zu. Mit der Inkraftsetzung des Personenfreizügigkeitsabkommens im Jahr 2002 konnte eine weitere historische Entwicklung festgestellt werden. Seither wird ein starker Zuwachs an Sexarbeiterinnen aus dem EU/EFTA-Raum verzeichnet (Baur-Mettler, 2014, S. 47-50). Gleichzeitig professionalisierte sich die Soziale Arbeit stark, was zu einem Wachstum an Handlungsfeldern, auch im Bereich der Prostitution, führte (Albert, 2015, S. 12). Heute ist Sexarbeit im Kanton Zürich im schweizweiten Vergleich mit 183 von insgesamt 902 Rotlicht-Betrieben am meisten verbreitet (Biberstein & Killias, 2015, S. 38).

Die Zunahme an Sexarbeiterinnen stellte das Gewerbe in den letzten Jahren vor neue Herausforderung, vor allem in der Bekämpfung von Ausbeutung und Menschenhandel. Zum «richtigen» Umgang damit ist man sich bis dato nicht einig: die im Raum stehenden Ansätze und Ideologien werden in den kommenden Kapiteln erläutert. Sowohl Politik und Forschung als auch gesellschaftliche Debatten sind geprägt von unterschiedlichen Ansichten über die Ursprünge sowie Herausforderungen der Prostitution und folglich auch dessen Handlungsbedarf. Grundsätzlich können im Umgang mit der Prostitution vier internationale Rechtsverständnisse festgehalten werden, welche im Folgenden beschrieben werden.

## 4.2 Kriminalisierung

In prohibitionistischen Ländern wird die Sexarbeit als Ganzes kriminalisiert. Neben dem Verkauf und Kauf von Sex ist auch die Förderung der Prostitution, das Anwerben von Freiern sowie die Werbung für Sex als solches illegal. Dadurch werden alle Akteur:innen des Gewerbes verfolgt und unter Strafe gestellt (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 81). Seinen Ursprung findet die Ideologie in moralischen und gesundheitspolitischen Argumenten, wobei sie heutzutage als Angriff auf die Menschenwürde interpretiert werden (Bowald, 2010, S. 254). Die zugrundeliegende Haltung sieht Sex als Teil einer festen Beziehung und verurteilt jegliche Vermarktung der Sexualität (Bowald, 2010, S. 254-255). Prohibitionismus ist das weltweit weitverbreitetste Rechtsverständnis der Prostitution und gilt in Amerika (ausser dem Bundesstaat Nevada), Russland, China, Japan, den meisten islamischen und afrikanischen Staaten sowie einem Grossteil der Balkanländer (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 81-82). Wie aus dem Verlauf der Geschichte immer wieder hervorgeht, ist der Prohibitionismus bis anhin daran gescheitert, die Prostitution zu beseitigen (Bowald, 2010, S. 254-255). Vor allem auch im Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution werden in prohibitionistischen Staaten Rückschritte verzeichnet. Durch das Ausbleiben selbstbestimmter Sexarbeiterinnen wird der Markt auf Angebotsseite von Betroffenen des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung dominiert (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 81).

## 4.3 Entkriminalisierung

Im Jahr 2003 entkriminalisierte Neuseeland als erstes Land weltweit die Sexarbeit. Ziel dieser Gesetzeslage ist es, Sexarbeitenden denselben Schutz und dieselben Rechte zu gewähren, wie allen anderen Arbeitnehmer:innen. Der «Prostitution Reform Act» (PRA) legt Gesundheits- und Sicherheitsstandards für Bordelle sowie Vorgaben zur Praktizierung von Safer-Sex fest. Bei Verstößen drohen hohe Bussen. Daneben stehen Vergehen wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und der Sex mit Minderjährigen gegen Bezahlung unter Strafe. Bordelle, die mehr als vier Sexarbeitende beschäftigen, bedürfen einem Zertifikat und die Behörden entscheiden über deren Werbeplattformen. Die Entwicklung

der Umsetzung des PRA wird von einem Komitee kontrolliert. 2022 entkriminalisierte auch Belgien das Sexgewerbe als Ganzes und erkennt Sexarbeit seither als reguläre Selbständigkeit an. Sexarbeitende sollen in Belgien ohne Stigma und unter Schutz staatlicher Sozialleistungen arbeiten können (Kornet, 2024, S. 17).

Die Entkriminalisierung hat laut verschiedenen Studien positive Effekte gezeigt: Sexarbeitende berichten über ein gesteigertes Sicherheitsgefühl, einen besseren Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie eine grössere Bereitschaft, Gewalttaten anzuseigen. Zudem hat sich das Verhältnis zur Polizei verbessert, da die Angst vor Strafverfolgung entfällt. Die Gesetzeslage schafft somit eine Grundlage für menschenwürdigere Arbeitsbedingungen (Kornet, 2024, S. 20). Allerdings gibt es auch kritische Stimmen. So wird argumentiert, dass rechtliche Gleichstellung allein nicht ausreiche, um das mit der Branche verbundene soziale Stigma zu beseitigen. Auch in Neuseeland arbeiten viele Sexarbeitende weiterhin unter prekären Bedingungen – insbesondere Migrant:innen, die teilweise von der Gesetzgebung ausgeschlossen sind. Hinzu kommt, dass nicht alle Kommunen den Reformansatz gleichermaßen mittragen, was zu einer ungleichen Umsetzung führt (Abel & Ludeke, 2020, S. 12-13).

#### **4.4 Liberales Gewerbe**

Liberale Gesetzesnormen zeichnen sich durch ein legales Gewerbe aus, worin Sexarbeit grundsätzlich als legitime Arbeitstätigkeit anerkannt wird und sich die Frauen folglich auf ein Arbeitsrecht berufen können und steuerpflichtig sind. Diesem Rechtsverständnis liegt eine Haltung zugrunde, die der liberal-feministischen Strömung zugeordnet werden kann und von Hill und Bibbert (2019) auch «Autonomiediskurs» genannt wird. Straftatbestände wie Zwangsprostitution und Menschenhandel werden nicht geleugnet, jedoch werden sie klar von freiwilliger Sexarbeit getrennt (Brink et al., 2024, S. 5-6). Sexarbeiterinnen werden als sexuell selbstbestimmte Personen gesehen, die weder Körper noch Würde verkaufen, sondern eine Dienstleistung anbieten (Blessing, 2019, S. 96). Diese Ideologie schreibt der Sexarbeit per se keine unabwendbaren Risiken zu, bedenkt jedoch die potenziellen Gefahren durch Gewalt, den mangelnden rechtlichen Schutz sowie die Stigmatisierung. Eine Kriminalisierung der Sexarbeiterinnen

bedeutet aus dieser Perspektive die Einschränkung der Selbstbestimmung derjenigen, die Sexarbeit ausüben möchten, weshalb sie sich sowohl für bessere Arbeitsrechte und -bedingungen als auch verstärkte Strafverfolgung von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausspricht (Brink et al., 2024, S. 8).

Italien, Portugal, Finnland, Polen, Indien, Brasilien sowie gewisse Gebiete Australiens und Afrikas verfolgen das Modell der Legalisierung ohne Massnahmen zur Regulierung zu ergreifen. In Staaten mit diesem Rechtsverständnis werden Bordellbetreibende, Zuhälter:innen und Personen, die Beihilfe zur Prostitutions-tätigkeit leisten unter Strafe gestellt. Der Kauf und Verkauf von Sex wird grund-sätzlich erlaubt, während jegliche Organisation des Prostitutionswesens als kri-mineller Sachverhalt betrachtet und folglich verboten wird (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 82). Demgegenüber steht innerhalb der liberalen Auffas-sung der Ansatz des regulierten Markts, das den Betrieb von Bordellen grund-sätzlich erlaubt, dem Sexgewerbe jedoch zahlreiche gesetzlichen Vorgaben auf-erlegt (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 86). Seit der Legalisierung der Prostitution 1942 und der Sexualreform 1992 verfolgt die Schweiz dieses Mo-dell. Auch Deutschland, Österreich, Griechenland und die Niederlande vertreten eine vergleichbare Rechtsauffassung (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 87). In der Schweiz obliegt die Regulierung der Prostitution den einzelnen Kan-tonen, die spezifische Vorschriften, bspw. in Bezug auf die Örtlichkeit von Etab-lissements sowie der Strassenprostitution erlassen. Darüber hinaus umfassen die Regulierungen Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz und Steu-erpflicht von Sexarbeiterinnen sowie die hygienischen Standards und Arbeitsbe-dingungen in den Betrieben (EJPD, 2015, S. 22-42). Dies erlaubt nur finanziell stabilen Bordellen und Sexarbeiterinnen den staatlichen Reglementarien gerecht zu werden. Für ökonomisch schlechter gestellte Personen, insbesondere Frau-enhandelsbetroffene oder migrierte Frauen, stellen sie ein erhebliches Hindernis dar. Da die strengen Vorgaben häufig nicht erfüllt werden können, werden sie aus dem legalen Bereich ausgeschlossen und in prekäre Arbeitsverhältnisse ab-gedrängt. Damit verfehlt die ursprünglich schutzorientierte Regulierung für viele Betroffene ihre intendierte Wirkung und kann sogar zu einer Verschärfung ihrer Lebensrealität führen (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 86).

## 4.5 Nordisches Modell

Das fünfte Rechtssystem zur Prostitutionsregulierung ist das Sexkaufverbot. 1999 führte es Schweden als erstes Land ein, weshalb auch vom Nordischen Modell gesprochen wird. Seither haben sich Norwegen (2009), Island (2009), Kanada (2014) Nordirland (2015), Frankreich (2016), Irland (2017) und Israel (2018) angeschlossen (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 83). Das Modell basiert auf dem Abolitionismus – einer politischen Bewegung, in der es um die Befreiung von unterdrückten Personen sowie Gruppen geht. Dazu gehörte allen voran die Sklavenbewegung in Amerika. Die Abolitionist:innen haben das Ziel, dehumanisierende Herrschaften abzuschaffen, um die unterdrückten Gruppen davon zu befreien (Cremer-Schäfer, 2014, S. 91). Das Nordische Modell möchte nicht das Sexgewerbe an sich verbieten, jedoch alle strafrechtlich verfolgen, die davon einen Nutzen haben. Das betrifft Freier, Bordellbetreibende, Zuhälter:innen und weitere Dritte, die von der Prostitution profitieren bzw. das Gewerbe unterstützen. Sprich: Frauen dürfen ihre Dienstleistungen anbieten, jedoch darf diese niemand kaufen oder anderweitig unterstützen (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 83). Der darunterliegende «Schutzhistorie», auch als radikalfeministisch eingeordnet, sieht die Sexarbeit vor allem als Abbild des Patriarchats sowie dessen Machtasymmetrien. In dieser Wahrnehmung steht die Sexarbeit in direktem Zusammenhang mit der strukturellen Gewalt von Männern an Frauen, weshalb eine genderdiverse Auseinandersetzung ausbleibt (Brink et al., 2024, S. 5). Die Bewegung findet seinen Ursprung bei Josephine Butler, die sich 1869 in Großbritannien gegen die Reglementierung der Sexarbeiterinnen wehrte. Als Begründung nannte sie, dass staatliche Regulierung in erster Linie den Prostituierten schaden und gleichzeitig den Sexkauf von Männern legitimieren würde (Bowald, 2010, S. 248). Die Befürwortenden des Abolitionismus lehnen das Konzept der selbstbestimmten Sexarbeit nicht nur ab, sondern halten es für inexistent, da ein freier Wille zum Verkauf von Sex als unmöglich gehalten und immer von äußeren Faktoren abhängig gemacht wird (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 8-9). Die Grenze zwischen Sexarbeit und Vergewaltigung wird aufgelöst (Blessing, 2019, S. 96). Es wird davon ausgegangen, dass posttraumatischen Belastungsstörungen und andere psychische Erkrankungen durch den Sexverkauf unumgänglich sind (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 10). Neben

der stärkeren Kriminalisierung des Gewerbes wird vor allem die komplette Abschaffung der Prostitution als Ganzes gefordert (Krumrei Mancuso & Postlethwaite, 2024, S. 8). Abolitionistische Kreise argumentieren die schleppenden Erfolge in der Beseitigung der Prostitution immer wieder mit dem Vergleich zur Sklaverei, die ebenfalls sehr hartnäckig anhielt. Dies macht deutlich, dass die abolitionistische Denkweise der Prostitution jegliche Selbstbestimmung abspricht, da sich die Sklaverei durch das grundsätzliche Abhandenkommen jeglicher Art von Freiheit und Autonomie definiert (Bowald, 2010, S. 256).

Das Nordische Modell beruht auf drei Pfeilern: erstens der Entkriminalisierung der Sexarbeitenden, zweitens der Bestrafung der Freier sowie des Unterstützungssystems und drittens der Gewährleistung von Ausstiegspfaden. Nachfolgend werden die einzelnen Pfeiler erläutert.

#### **4.5.1 Entkriminalisierung der Sexarbeiterinnen**

Der erste Pfeiler des Modells umfasst die Entkriminalisierung der Sexarbeiterinnen. Das bedeutet konkret, dass Frauen durch das Anbieten sexueller Dienstleistungen im Nordischen Modell keine Strafverfolgung fürchten müssen. Die Entkriminalisierung ist im Kampf gegen die Stigmatisierung zentral und begründet sich in der Annahme, dass Sexarbeit eine Form der anhaltenden Diskriminierung der Frau darstellt (Mack & Rommelfanger, 2023, S. 83).

#### **4.5.2 Kriminalisierung des Unterstützungssystems**

Seit 1999 werden Unterstützende des Prostitutionswesens in Schweden bestraft. Offizielle Angaben zur Anzahl verurteilten Freiern gibt es nicht. Dodillet und Östergren (2012, S. 12) sammelten Zahlen aus unterschiedlichen Erhebungen und kamen zum Schluss, dass die Verzeigungen zwischen 2001 und 2011 um das Neunfache anstiegen. Von den 765 Anzeigen im Jahr 2011 waren 325 Personen geständig, wodurch ein gerichtliches Verfahren umgangen werden konnte. 125 Personen wurden verurteilt, wobei einer Person eine Haftstrafe auferlegt wurde (Dodillet & Östergren, 2012, S. 12). Medienberichten zufolge sollen 2022 715 Personen verzeigt worden sein, wobei es sich hierbei um nicht überprüfbare Angaben handelt (vgl. Bochert, 2023). Die Mindeststrafe für Freier wurde in

Schweden 2022 von einer Busse auf eine Gefängnisstrafe erhöht. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Minderjährigen wird seither zudem mit mindestens vier anstatt zwei Jahren Gefängnis bestraft (Swedish Gender Equality Agency, 2022, S. 23). Im Nordischen Modell werden im Rahmen des zweiten Pfeilers neben den Freiern auch weitere Personen strafrechtlich verfolgt, die von der Sexarbeit profitieren; namentlich Zuhälter:innen, Bordellbetreibende und Personen, die Frauen dem Gewerbe zuführen (Donevan, 2018 S. 193). Aus Ländern mit Sexkaufverbot gibt es konkrete Beobachtungen, wie das Modell unbedachte Auswirkungen auf Sexarbeiterinnen haben kann. Soziale Einrichtungen und NGOs, wie das Global Network of Sex Work Projects (NSWP, 2015) oder der schwedische Verein Fuckförbundet (2019), berichten in Zusammenarbeit mit dem International Committee on the Rights of Sex Workers in Europe (ICRSE) von wesentlichen Problemen mit den Nebeneffekten der Gesetzgebung. Dies führt bspw. dazu, dass Prostituierte kaum Wohnungen erhalten, weil sich Vermietende vor dem Vorwurf der Zuhälterei schützen möchten. Wird eine Frau in ihrer Privatwohnung bei der Sexarbeit erwischt, verliert sie diese zwangsläufig, da der Vermieterschaft ansonsten Strafverfolgung droht. Zudem kann es Partnern von Sexarbeiterinnen passieren, als Freier angezeigt zu werden. Frauen seien gezwungen, ihre Arbeit stets allein auszuführen, da bereits bei einem Zusammenschluss von zwei Sexarbeiterinnen eine Anzeige wegen Zuhälterei droht (NSWP, 2015; Fuckförbundet, 2019). Diese Erkenntnisse werden von Amnesty International (2022, S. 25-27) in ihrem Bericht über die strukturelle Gewalt an Sexarbeiterinnen in Irland seit der Einführung des Nordischen Modells bestätigt. Des Weiteren berichten das NSWP (2015) und Fuckförbundet (2019) sowie Levy (2015), dass die Strafverfolgung des Unterstützungssystems dazu führe, dass auch die Arbeit sozialarbeiterischer Fachstellen kriminalisiert wird. Aufsuchende Sozialarbeit gibt es kaum mehr, da sie als Unterstützung des Prostitutionswesens betrachtet wird. Dasselbe gilt für Gesundheitsangebote und nachbarschaftlich organisierte Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen im Sexgewerbe (NSWP, 2015, S. 5, 9; Levy, 2015, S. 147-151; Fuckförbundet, 2019, S. 31-33).

#### 4.5.3 Ausstiegsprogramme

Der dritte Pfeiler des Modells sichert den Zugang zu Ausstiegsprogrammen für Sexarbeiterinnen. Die Unterstützungsleistungen der Ausstiegsprogramme umfassen gemäss Donevan (2018) finanzielle Hilfe, die dazu dient, den Übergang zu erleichtern und Zugang zu Bildungs- und Umschulungsprogrammen zu bekommen. Psychosoziale Betreuung wird bereitgestellt, um die emotionalen und psychologischen Herausforderungen zu adressieren, die mit dem Verlassen der Sexarbeit verbunden sind. Die schwedische Organisation «Talita» definiert einen erfolgreichen Ausstieg, wenn Frauen ihre Traumata überwinden und sich positive Muster für die Zukunft aneignen konnten. Physische, psychische, psychosoziale, intellektuelle sowie spirituelle Bedürfnisse müssen befriedigt sein. Um dies zu erreichen, hält Talita vier Prinzipien fest, die ein Ausstiegsprogramm bereitstellen muss. Das Programm muss in erster Linie den vielschichtigen Bedürfnissen der Frauen angepasst sein. Dafür sind eine sichere Unterkunft, Traumatherapie, Psychoedukation, das Schaffen von Perspektiven sowie eine begleitete Übergangsphase der Reintegration nötig. Zweitens müssen Organisationen bereit sein, Adressat:innen auf ihrem gesamten Weg zu unterstützen. Die Dauer ist individuell, Empowerment und das Erlernen von Resilienz kann viel Zeit beanspruchen. Daher wird als dritte Grundlage gefordert, dass die Frauen auch über die staatliche Finanzierung hinaus begleitet werden. Diese Kosten finanziert Talita über private Spenden. Als viertes Prinzip nennt die Organisation, dass der Ort der Ausbeutung für den Zugang zu einem Ausstiegsprogramm irrelevant sein muss. Opfer sollen sofort Hilfe erhalten und nicht auf Grundlage des Dublin-Abkommens zwischen europäischen Ländern hin und her geschoben werden – vor allem, da dies das Risiko erneut Opfer von Menschenhandel zu werden erhöht (Donevan, 2018, S. 180-189). Talita setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen die Prostitution vollständig und dauerhaft verlassen wollen, was eine sofortige und definitive Entscheidung erfordert. Dies wird damit begründet, dass Überzeugung ein essenzieller Faktor für den Erfolg ist (Donevan, 2018, S. 181). Würde der Verein diese Bedingung nicht stellen und ihre Adressatinnen wären weiterhin im Gewerbe tätig, würden sie unter den Straftatbestand des Unterstützungssystems fallen (NSWP, 2015, S. 5, 9; Levy, 2015, S. 147-151; Fuckförbundet, 2019, S. 31-33). Diese Voraussetzung stellt insbesondere für Frauen in prekären

Lebenslagen eine Hürde dar. Sie sind häufig nur im Gewerbe sozial eingebunden und erhalten aus dem privaten Umfeld kaum Unterstützung. Neben der Verpflichtung, an einem Ausstieg festzuhalten, besteht im benötigten legalen Aufenthalt eine weitere Einschränkung. Frauen ohne legalen Aufenthaltsstatus, wie Opfer von Frauenhandel, werden häufig nur während des Asylverfahrens betreut und beim Erhalt eines negativen Entscheids ausgeschlossen. Auch in Schweden begründet der Menschenhandel kein Asyl, weshalb ihnen häufig Abschiebung droht, wenn sie behördliche Hilfe erfragen (Donevan, 2018, S. 192-193).

Giometta und Le Bail (2023) haben den Erfolg der Ausstiegsprogramme in Frankreich evaluiert und kamen zum Schluss, dass sich wesentliche Lücken im Zugang zeigen. Eine Anmeldung können die Sexarbeiterinnen nicht selbst vornehmen, sondern nur über eine akkreditierte Organisation (Giometta & Bail, 2023, S. 225). Vor allem Betroffene von Frauenhandel würden bei der Aufnahme zum Programm diskriminiert. Die Behörden argumentieren, dass internationale Netzwerke den Ausstiegsmechanismus ausnutzen könnten. Sie befürchten, dass das französische Prostitutionssystem durch die staatlich finanzierten Hilfsangebote für Menschenhandel besonders attraktiv gemacht wird – was langfristig zu einem Anstieg der Kosten und des Verwaltungsaufwands führen könnte. In der Folge werden die Intentionen und Motivationen der betroffenen Frauen systematisch in Frage gestellt, was zu erneuten Stigmatisierungserfahrungen führt (Giometta & Bail, 2023, S. 229). Des Weiteren äusserten die Befragten Sexarbeiterinnen Kritik an der Ausgestaltung des Ausstiegsprogramms, das sich stark von ihrer Lebensrealität unterscheide. Die monatliche finanzielle Unterstützung sei derart gering, dass sich der entsprechende Betrag auf der Strasse innerhalb weniger Tage verdienen liesse. Zudem ist Teil des Programms, dass die Frauen jeglichen Kontakt zum Rotlichtmilieu abbrechen müssen. Dies ist nicht nur fern von ihrer Lebenswelt, sondern kann ihnen auch nötige Ressourcen nehmen. Auch die Intention des Programms stösst bei Betroffenen auf Widerstand: Seit der Einführung würde der Staat gezielt zwischen «guten» und «schlechten» Frauen unterscheiden wollen. Ein Verwehren des Hilfeangebots würde mehr Stigmatisierung erlauben, da eine solche Entscheidung auf Unverständnis stösst und Behörden sowie Gesellschaft sich stets auf die Eigenverantwortung der Frauen berufen können (Giometta & Bail, 2023, S. 226-228).

## 5 Effektivitätsanalyse

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse zum Sexgewerbe und dem Frauenhandel, seinen Akteur:innen sowie den verschiedenen Haltungen und Rechtslagen soll in diesem Kapitel die Effektivität des Nordischen Modells in der Bekämpfung des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung analysiert werden. In einem ersten Schritt folgt eine Abhandlung der Studienlage aus den Ländern mit abolitionistischem Modell. Anschliessend wird das Vorhandensein von Frauenhandel im liberalen Gewerbe analysiert, um die Erkenntnisse aus der Auseinandersetzung mit dem Sexkaufverbot international einbetten zu können. Die nachfolgenden Kapitel sollen einerseits die zentrale Fragestellung dieser Bachelor-Arbeit beantworten und andererseits die Nachvollziehbarkeit der anschliessenden berufsethischen Einordnung und Forderungen an die Soziale Arbeit in der Schweiz sicherstellen.

### 5.1 Befürwortende Argumente

Rasmussen et al. (2014) haben im Auftrag der norwegischen Regierung anhand einer qualitativen sowie quantitativen Studie das abolitionistische Modell evaluiert. Sie gehen davon aus, dass das Sexkaufverbot im Kampf gegen Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung am meisten Erfolg verspricht. Als Grund nennen die inländischen Polizeibehörden den erhöhten Zugang zu Betroffenen durch Gewerbskontrollen. Den Autor:innen zufolge würde die Rechtslage die Polizeipräsenz im Gewerbe anheben, was markregulierend wirkt und ausbeuterische Strukturen behindert. Durch die Vernehmung von festgenommenen Freiern wird Beweismaterial gesichert und Informationen zu Handelsstrukturen erlangt (Rasmussen et al., 2014, S. 9). Die Zahl der in der Straßenprostitution tätigen Personen in Norwegen sank nach der Einführung des Nordischen Modells im Jahr 2009 von etwa 1'200 (Stand 2008) auf rund 500. Zudem wird davon ausgegangen, dass auch die Indoor Prostitution seit der Einführung um 10-20% gesunken ist (Sass, 2016, S. 118). Mit sinkender Nachfrage gingen auch die Preise im Erotikgewerbe zurück. Grundsätzlich wurde erkannt, dass unter dem neuen Modell eine Schwächung des gesamten Markts erzielt werden konnte. Zudem gibt es keine Hinweise auf zunehmende Gewalt oder vermehrte

Vergewaltigungen (Rasmussen, et. al., 2014, S. 79). Hinzu kommt die Annahme, dass durch das Sexkaufverbot die Attraktivität für einen Einstieg in die Sexarbeit für inländische Frauen abgenommen hat und auch weniger ausländische Personen in den abolitionistischen Sexmarkt einsteigen würden, da das legale Gewerbe im Ausland lukrativer ist (Rasmussen et al., 2014, S. 79). Seit der Einführung des Nordischen Modells in Norwegen soll auch der Menschenhandel rückläufig sein. Die Autor:innen verweisen hierzu auf polizeiliche Statistiken, die einen Rückgang der registrierten Fälle belegen. Als weiterer Erklärungsansatz wird angeführt, dass Menschenhändler:innen das Nordische Modell aufgrund des erhöhten Risikos meiden, insbesondere, da durch die Kriminalisierung der Freier vermehrt polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden (Rasmussen et al., 2014, 80-81). Di Nicola (2021, S. 2-3) hat im Auftrag des Europäischen Parlaments die Auswirkungen der verschiedenen Rechtslagen auf den Frauenhandel in Europa untersucht. Dabei bezog er sich auf vorhandene Metaanalysen, Sekundärforschung und nahm zusätzliche Kalkulationen vor. In seinem Bericht schildert er, dass die grossen Unterschiede der Prostitutionsregulierung innerhalb der Europäischen Union (EU) den Menschenhandel anregen würden, was die Frauenrechte wesentlich gefährde. Folglich empfiehlt er eine einheitliche Handhabung und die EU-weite Einführung des Nordischen Modells. Dabei stützt sich Di Nicola unter anderem auf die durchschnittliche Anzahl identifizierter Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsprostitution pro eine Million Einwohner:innen. Länder mit einem Sexkaufverbot weisen dabei die zweitniedrigsten Werte auf – niedrigere Zahlen finden sich nur in Staaten, in denen nur Sexarbeitende kriminalisiert werden (wie etwa Kroatien und Rumänien). Di Nicola (2021, S. 3) befürwortet das Nordische Modell, da es Machtasymmetrien zwischen den Geschlechtern verringere und zu mehr Gleichstellung beitrage. In diesem Sinne sieht er es als geeignetes Instrument zur Stärkung der Frauenrechte in Europa.

In der offiziellen Evaluation des Sexkaufverbots in Schweden, die 2010 veröffentlicht wurde, sieht die Situation ebenfalls vielversprechend aus. Straßenprostitution soll sich seit 1995 um 50% reduziert haben, wobei die Zahlen in Dänemark und Norwegen im selben Zeitraum stark angestiegen sind und 2008 rund das Dreifache betrugen (Swedish Institute, 2010, S. 7). Månsson (2017, S. 8), der eine Studie im Auftrag der Universität Malmö durchgeführt hat, stützt diese

Zahlen. Der online Markt hat zwar auch in Schweden Fahrt aufgenommen, jedoch nicht so sehr, dass man von einer Verschiebung der Strassenprostitution ins Internet sprechen könne (Swedish Institute, 2010, S. 21). Der Anteil ausländischer Frauen im Sexgewerbe ist zwar auch in Schweden zwischen 1999 und 2008 stark angestiegen, jedoch fielen auch diesbezüglich die Zahlen in Dänemark und Norwegen noch extremer aus (Swedish Institute, 2010, S. 44). Während Dänemark und Norwegen eine Zunahme von Sexarbeit im Escort- und Massagebereich verzeichneten, wurde eine solche Entwicklung in Schweden nicht beobachtet (Sass, 2016, S. 118). Da Kunden meist durch Anzeigen angeworben werden müssen, wird nicht davon ausgegangen, dass es einen wesentlichen Markt ausserhalb der behördlichen Wahrnehmung gibt (Swedish Institute, 2010, S. 8). Während es in Schweden in den ersten zwanzig Jahren des Sexkaufverbots zu einem einzigen Prostituiertenmord kam, wurde im Deutschen legalisierten System über 100 Fälle registriert (Sporer, 2022, S. 63). Hinzu kommt die hohe Akzeptanz des Modells innerhalb der schwedischen Bevölkerung – 70% befürworten gemäss einer Befragung die Prostitutionspolitik. Zudem sei in der Gesellschaft eine Veränderung der Haltung gegenüber dem Sexgewerbe feststellbar, die sich auch auf die Verkleinerung des Gewerbes auswirkt: Freier würden nicht nur Strafverfolgung fürchten, sondern auch Stigmatisierung durch Familie, Freunde und dem persönlichen Umfeld. Die Abschreckung bewirke eine individuelle Auseinandersetzung mit dem eigenen Tun, was dazu führt, dass Freier gemäss einer Befragung von 2008 im Gegensatz zu zuvor weniger oder gar keine sexuellen Dienstleistungen in Anspruch nehmen würden (Swedish Institute, 2010, S. 9). Die schwedische Polizei berichtete bereits 2003, dass Frauenhandel seit Einführung des Sexkaufverbots weniger lukrativ geworden sei und sich mehr auf die Nachbarländer zu konzentrieren scheine (Bowald, 2010, S. 265). Zur Bekämpfung des Menschenhandels im Sexgewerbe wurden in verschiedenen Teilen Schwedens Koordinationsstellen gegen Prostitution und Menschenhandel errichtet, wodurch seither mehr Fälle von Menschenhandel registriert wurden (Swedish Gender Equality Agency, 2022, S. 7; Kornet, 2024, S. 58). Diese unterstützen die Behörden bei Fällen von Menschenhandel und bieten Betroffenen Schutz und Soforthilfe. Die Koordinationsstellen gegen Prostitution und Menschenhandel sind dem nationalen Gleichstellungsbüro angegliedert (Swedish Gender Equality Agency, 2022, S. 7). In der offiziellen Evaluation des

schwedischen Sexkaufverbots von 2010 wird angenommen, dass Menschenhandelsringe Schweden als unattraktiven Markt wahrnehmen und ihre Aktivitäten daher ins Ausland verlagern (Swedish Institute, 2010, S. 29). Diese Annahme steht jedoch im Spannungsverhältnis zu den tatsächlichen Fallzahlen: Die gemeldeten Fälle von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung sind in Schweden innerhalb eines Jahrzehnts deutlich angestiegen. Während den Behörden im Jahr 2007 lediglich 15 Fälle gemeldet wurden – von denen zwei mit einer Verurteilung wegen «Sextrafficking» endeten, waren es 2012 bereits 21 Meldungen mit neun Verurteilungen. Im Jahr 2016 registrierte die Polizei 81 Verdachtsfälle, wovon es in sechs Fällen zu einer Verurteilung kam (Heber, 2018, S. 4).

## 5.2 Kritische Argumente

Vuolajärvi (2022, S. 4) hat in einer ethnografischen Studie 210 Interviews mit Sexarbeiterinnen, Behörden und Sozialarbeitenden aus Schweden, Norwegen und Finnland geführt. Sie nimmt an, dass die Strafverfolgung der Kunden als Vorwand dafür genutzt wird, dass unter dem Deckmantel der Marktregulierung eine restiktivere Migrationspolitik verfolgt und durch erhöhte Polizeipräsenz im Gewerbe umgesetzt werden kann (Vuolajärvi, 2022, S. 15, 18). Besonders betroffen sind laut Vuolajärvi Frauen aus Drittstaaten: Für sie bedeute die kriminisierte Umgebung eine zusätzliche Prekarisierung, da Sexarbeit als Ablehnungsgrund für Einreise und Aufenthalt dient und häufig zu Abschiebungen führt (Vuolajärvi, 2022, S. 15). Auch Heber (2018, S. 10–11) kritisiert in diesem Zusammenhang das Vorgehen der schwedischen Behörden scharf: Werden bei Ermittlungen gegen Freier Betroffene von Menschenhandel identifiziert, so würden diese in vielen Fällen nicht durch Unterstützungsangebote geschützt, sondern stattdessen ausgeschafft. Eine Inklusion in die Gesellschaft finde nicht statt – stattdessen erhielten die Betroffenen ein «sicheres Rückflugticket» in ihr Herkunftsland (Heber, 2018, S. 10-11). Levy und Jakobsson (2014) kommen in ihrer Metaanalyse von qualitativen Interviews mit Betroffenen, Behörden sowie Fachstellen in Schweden ebenfalls zum Schluss, dass sich die Arbeitsbedingungen von vulnerablen Sexarbeitenden, wie es Betroffene von Frauenhandel sind, im Nordischen Modell verschlechtert hat. Die Sexarbeit wurde in den Untergrund verdrängt, da Kunden aus Angst vor Strafverfolgung und gesellschaftlicher

Ahndung, Sex nicht mehr an öffentlichen Plätzen kaufen würden (Levy & Jakobsson, 2014, S. 6). Gemäss der offiziellen Evaluation haben die schwedischen Behörden keine Kenntnis von der tatsächlichen Entwicklung der Anzahl Menschenhandelsopfer seit der Einführung 1999 (Swedish Institute, 2010, S. 29). Während erwähnt wird, dass Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung digital ein weitverbreitetes Problem in ganz Schweden darstellt, wird ohne zuverlässige Daten von einem Rückgang ausgegangen. Begründet wird die Aussage damit, dass bei Gewerbskontrollen im Rest Europas meist 20 bis 60 Frauen gefunden würden, die durch ein kriminelles Netzwerk in die Sexarbeit geraten sind. In Schweden seien dies jeweils lediglich zwei bis vier Frauen (Swedish Institute, 2010, S. 29).

Holmström und Skilbrei (2017, S. 85-86) zogen in ihrer Metaanalyse zehn wissenschaftliche Artikel und 29 behördliche sowie NGO-Berichte ein und befassten sich anhand derer mit dem Erfolg des Nordischen Modells. Sie kamen ebenfalls zum Schluss, dass Sexarbeit im abolitionistischen Modell riskanter geworden ist, da sich das Gewerbe von der Strasse im städtischen Kontext in Privatwohnungen in Stadtgrenzgebieten verschoben hat. Diese Entwicklung wird unter anderem mit einer Zunahme von online Anzeigen sowie erhöhter Polizeipräsenz im Bereich der Strassensexarbeit begründet (Holmström & Skilbrei, 2017, S. 96). Zur Analyse der Auswirkungen des Sexkaufverbots unterscheiden Levy und Jakobsson (2014) zwischen zwei Typen von Sexarbeiterinnen – in Anlehnung an die im Kapitel 2.3 beschriebenen Typologien. Selbstbestimmte Frauen des Typ 1 verfügen über eine stabile Arbeitsbasis, bedienen hauptsächlich Stammkunden und können sich durch die Aufnahme von Kundendaten besser vor Gewalt und Ausbeutung schützen, da sie bei Vorfällen die Behörden einschalten können. Vulnerable Frauen hingegen – solche, die aufgrund von Notlagen oder Zwangssituationen tätig sind – geraten durch das Verbot in eine stärkere Abhängigkeit von den Freiern. Für sie hat sich die ohnehin prekäre Situation seit Einführung des Sexkaufverbots weiter verschärft. Da die Zahl der kaufwilligen Kunden durch die drohende Strafverfolgung abgenommen hat, sank das Einkommen der Frauen. Folglich sind sie gezwungen, sich den Bedürfnissen der Kunden anzupassen und die Preise zu senken. Dies führt dazu, dass das Konkurrenzdenken unter den Frauen gestiegen ist und mehr Konflikte untereinander beobachtet werden.

Zudem sind vulnerable Sexarbeitende gezwungen, riskante Aufträge anzunehmen oder Praktiken ausserhalb ihrer persönlichen Grenzen auszuführen (Levy & Jakobsson, 2014, S. 7-8). Krüsi et al. (2014, S. 8) betonen in diesem Zusammenhang die daraus folgenden gesundheitlichen Risiken für die Sexarbeitenden. Freier fordern oft Sex ohne Kondom, was die Ansteckungsgefahr von sexuell übertragbaren Krankheiten erhöht (Krüsi et al., 2014, S. 8). Hinzu kommt, dass HIV-Präventionsprogramme gestoppt wurden, da sie im Nordischen Modell als Förderung der Prostitution betrachtet werden. Folglich hat das Risiko einer Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten zugenommen (Levy & Jakobsson, 2014, S. 10). Erkenntnisse aus der Befragung von 359 Sexarbeiterinnen zeigen ebenfalls, dass Sexarbeiterinnen seit der Einführung des Nordischen Modells aufgrund von Polizeipräsenz zu überstürzten Handlungen mit Freiern gezwungen wurden (Landsberg et al., 2017, S. 566). Studien aus Frankreich zeigen zudem, dass Gewalt und Stigmatisierung gegenüber Sexarbeiterinnen seit der Einführung des Nordischen Modells zugenommen hat. Begründet wird dies damit, dass die Frauen durch die Exitprogramme die Möglichkeit hätten, auszusteigen. Demnach sank die Toleranz denen gegenüber, die die Arbeit weiterhin ausüben möchten (Giometta & Bail, 2023, S. 228). Levy und Jakobsson (2014, S. 6, 12) vergleichen die Effekte des Nordischen Modells – Verdrängung in den Untergrund, Risikoerhöhung durch Marktdiversifizierung sowie das Fördern einer Schattenwirtschaft – mit Entwicklungen der Kriminalisierung von Drogen oder Glücksspielen und betonen, dass es keine Evidenz zur Abnahme von Sexarbeit gebe. Obwohl Sexarbeiterinnen im Nordischen Modell keine rechtlichen Konsequenzen fürchten müssen, wird von Angst vor Polizei und Behörden berichtet (Holmström & Skilbrei, 2017, S. 96). Gemäss einer Befragung von 31 Sexarbeiterinnen in Kanada würden sie sich bei Gewalterfahrungen seit der Einführung des Nordischen Modells kaum an die Polizei wenden. Dies begründen sie vor allem mit schlechten und stigmatisierenden Erfahrungen in der Vergangenheit sowie damit, dass ein Kontakt mit den Behörden zu massiven Einbussen im Geschäft führen kann (Krüsi et al., 2014, S. 7). Auch bei einer Befragung von Sexarbeiterinnen in Frankreich gab ein Grossteil an, sich seit Einführung des Sexkaufverbots aus Angst vor Stigmatisierung, Inhaftierung oder migrationsrechtlichen Folgen, noch weniger an die Polizei zu wenden (Giometta & Bail, 2023, S. 230). Grundsätzlich wird von grossem Respekt in der Zusammenarbeit mit der Polizei

berichtet. Neben der Sorge, dass preisgegebene Informationen – etwa zum Arbeitsort – künftig gegen sie verwendet werden könnten, weckt jede Interaktion mit der Polizei die Vermutung, dass die Frau eine verdeckte Ermittlerin ist und gegen das Gewerbe agiert (Krüsi et al., 2014, S. 8). Vuolajärvi (2022), die über dreieinhalb Jahre im Nordischen Gewerbe geforscht und 129 Sexarbeiterinnen befragt hat, hebt hervor, dass 96 Prozent der Befragten ein Sexkaufverbot ablehnen. Um die straffreie Organisation des Sexverkaufs zu ermöglichen, sprechen sie sich für die Abschaffung strafrechtlicher Sanktionen im Zusammenhang mit dem Sexkauf aus (Vuolajärvi, 2022, S. 6).

### 5.3 Frauenhandel im legalen Sexgewerbe

Cho et al. (2013) haben untersucht, inwiefern ein legales Prostitutionsgewerbe die Zuströme von Menschenhandel beeinflusst. Dafür haben sie Daten aus 150 Ländern analysiert und zwei in diesem Zusammenhang relevante Wirtschaftstheorien beigezogen. Die erste Theorie nennt sich «Skaleneffekt» und besagt, dass organisierte Kriminalität im Schutz der Legalität besonders floriert, da die Nachfrage im Vergleich zu prohibitionistischen Umgebungen drastisch steigt. Der «Substitutionseffekt» geht davon aus, dass Menschenhandel in einem liberalen Gewerbe abnimmt, da inländische Frauen Sexarbeit legal anbieten können und von Kunden gegenüber migrierten Frauen bevorzugt werden (Cho et al., 2013, S. 67). Sie kamen zum Schluss, dass der Skaleneffekt die Dynamik des Menschenhandels stärker beeinflusst als der Substitutionseffekt. Der Fokus der Analyse lag dabei auf der Entwicklung der Daten in Schweden vor und nach der Einführung des Nordischen Modells sowie im Vergleich zu Dänemark und Deutschland, die im selben Zeitraum Schritte in Richtung Entkriminalisierung unternommen haben. Die Autor:innen betonen, dass Einigkeit darüber herrsche, dass das Nordische Modell den schwedischen Sexmarkt verkleinert habe, selbst wenn ein Teil des Gewerbes in den Untergrund verdrängt wurde. Ob Menschenhandelsströme jedoch ebenfalls abgenommen hätten, liesse sich aufgrund fehlender Daten vor sowie nach der Gesetzesänderung nicht abschliessend beurteilen (Cho et al., 2013, S. 75). Daher beziehen sie sich eher auf die Auseinandersetzung mit den Entwicklungen in Dänemark. Die ILO schätzte im Global Report 2004 die Anzahl von Menschenhandelbetroffener in Dänemark auf 2'250 während im

einwohnerstärkeren Schweden lediglich 500 vermutet wurden. Zudem ging der Bericht von drei bis viermal mehr Prostituierten in Dänemark aus (ILO, 2004, zit. in Cho et al., 2013, S. 75). Für den zweiten Vergleich wurden Daten aus Deutschland herangezogen – einem der grössten Sexarbeitsmärkte Europas. Die Zahl Betroffener von Menschenhandel wurde von der ILO (2004, zit. in Cho et al., 2013, S. 75) 2004 auf 32'800 geschätzt, was dem 62-fachen Schwedens entspricht. Di Nicola et al. (2005, S. 110-113) haben Schätzungen zum Vorkommen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Deutschland von 1996 bis 2003 veröffentlicht. Die Anzahl Betroffener wurde 2001 auf mindestens 9'870 und maximal 19'740 geschätzt. Die Kalkulationen der Autor:innen zeigten, dass Menschenhandel nach Legalisierung des Sexgewerbes ab 2002 anstieg. Im Jahr der Gesetzesänderung wurde von 11'080 bis 22'160 und 2003 bereits von 12'350 bis 24'700 Opfern ausgegangen, was einem Zuwachs von knapp 50% gegenüber den Zahlen von 1999 entspricht (Di Nicola et al., 2005, S. 113). Auch die Deutsche Kriminalstatistik bestätigt diese Entwicklung, hat sie doch nach Legalisierung des Gewerbes im Jahr 2003 rund 50% mehr erfasst als 1999 (Di Nicola et al., 2005, S. 112).

Oliveira et al. (2023) untersuchten in einer Metaanalyse den Einfluss der Rechtslage auf die Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen in Europa. Sie kamen zum Schluss, dass jegliche Kriminalisierung und Regulierung der Sexarbeit negative Folgen für die Sexarbeiterinnen haben. Dies zeigt sich im eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung, dem erhöhten Risiko an HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen zu erkranken, der Stigmatisierung und Diskriminierung sowie vermehrtem physischem und sexuellem Missbrauch. Sie stellten dringenden Handlungsbedarf in den Bereichen der Strafverfolgung, des Schutzes von Arbeits- und Menschenrechten, des Umgangs mit sozioökonomischen Ungleichheiten sowie der Entstigmatisierung fest (Oliveira et al., 2023, S. 1448). Eine wesentliche Erkenntnis aus ihrer Meta-Analyse besteht darin, dass Migrationsrecht und Prostitutionsregulierung gemeinsam gedacht werden müssen. Im Weiteren zeigen die Analysen, dass Sexarbeit in den meisten Staaten nicht als legitime Erwerbstätigkeit betrachtet wird und zu illegalen Beschäftigungen migrierter Frauen und ein Zurückgreifen auf organisierte Migration durch Menschenhandelsnetzwerke führt (Oliveira et al., 2023, S. 1461). Laut Oliveira et al. (2023)

sprechen die vorliegenden Forschungsergebnisse eindeutig für den hohen Stellenwert einer humanitären Migrationspolitik sowie die Abschaffung jeglicher Kriminalisierung und Regulierung von Sexarbeitenden, Kunden und Dritten.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass Länder mit einem legalisierten Prostitutionsgewerbe laut der quantitativen Analyse von Cho et al. (2013, S. 75–76) tendenziell höhere Zuströme von Menschenhandel verzeichnen. Gleichzeitig betonen die Autor:innen, dass ein legales Gewerbe durchaus positive Effekte auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden haben kann – ein Befund, der auch durch die Studie von Oliveira et al. (2023) gestützt wird (vgl. Cho et al., 2013, S. 76). Die positiven Effekte sind für migrantische Sexarbeiterinnen stark abhängig von der jeweiligen Migrationspolitik, der rechtlichen Anerkennung von Sexarbeit als legitime Erwerbstätigkeit sowie dem Zugang zu Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.

## 5.4 Beantwortung der Fragestellung

Wie bereits in vorgängigen Kapiteln immer wieder erwähnt, kann die Evidenz aus der Forschung aus verschiedenen Gründen nur mit Vorsicht genossen werden. Bei den meisten Daten handelt es sich um das Hellfeld, das stark von nationalen Unterschieden in der politischen Agenda, den behördlichen Kompetenzen sowie deren Ressourcen geprägt ist. Die erhobenen Zahlen veranschaulichen folglich nicht das tatsächliche Vorhandensein des Phänomens im jeweiligen Land und sind daher auch nicht zwingend auf die lokale Rechtslage zurückzuführen (Holmström & Skilbrei, 2017, S. 93).

Trotzdem lassen sich sowohl zentrale Vorteile als auch bedeutende Schwächen des Sexkaufverbots erkennen. Zwar scheint die Sexindustrie insgesamt geschrumpft zu sein und der Menschenhandel weniger verbreitet, jedoch hat sich ein Teil des Gewerbes verstärkt in den informellen oder schwer zugänglichen Bereich verlagert. Da sich diese Bachelor-Arbeit mit der Frage nach der Effektivität des Nordischen Modells in der Bekämpfung von Frauenhandel befasst, ist insbesondere die beobachtete Abnahme der Zuströme von Menschenhandel als relevanter Aspekt hervorzuheben. Die Kriminalisierung der Freier sowie die damit einhergehende Stigmatisierung des Sexkaufs haben zu einer Reduktion der

Nachfrage geführt. Eine geringere Nachfrage macht den Markt für organisierte kriminelle Netzwerke unattraktiver, während liberale Modelle im Umkehrschluss als lukrativer gelten. Ergänzend tragen hohe Polizeipräsenz im Sexgewerbe und gezielte Investitionen in die Strafverfolgung nicht nur von Freiern, sondern auch von Dritten dazu bei, kriminelle Strukturen zu schwächen.

Gleichzeitig bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen: Fälle von Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung treten nach wie vor auf, und insbesondere für die betroffenen Frauen hat sich die Situation teilweise verschärft. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass sozialarbeiterische Handlungsspielräume durch die Kriminalisierung eingeschränkt wurden. In diesem Bereich besteht dringender Handlungsbedarf, um Schutz und Unterstützung für Betroffene sicherzustellen.

## 6 Soziale Arbeit, Sexarbeit und Frauenhandel

Die politische und gesellschaftliche Untätigkeit in Bezug auf das offensichtliche Vorhandensein von Frauenhandel im Schweizer Prostitutionsgewerbe muss dringend analysiert und kritisch diskutiert werden. Die Soziale Arbeit muss zum Nordischen Modell Position beziehen – nicht ideologisch, sondern auf Grundlage des Forschungsstands nach über 25 Jahren Umsetzung sowie der Erfahrung von Betroffenen. Um eine differenzierte sozialarbeiterische Haltung formulieren zu können, sind die Erkenntnisse aus Kapitel 5 berufsethisch einzuordnen. Nachfolgend wird in einem ersten Schritt die Professionsethik definiert.

### 6.1 Berufsethische Überlegungen

*Wie sollen wir leben?* Diese Frage definiert Schmid Noerr (2018, S. 34) als die Grundfrage der Ethik. Sie lässt sich in zwei Bereiche teilen: die Frage des persönlichen Wohlergehens und des richtigen Verhaltens gegenüber Dritten. Letzteres, der soziale Aspekt der Ethik, beschäftigt sich mit dem Zusammenleben in der Gemeinschaft und mit Normen, die das Verhalten gegenüber anderen Menschen regeln (Schmid Noerr, 2018, S. 35). Neben den gesellschaftlichen Normen stehen die Menschenrechte an der Schnittstelle von Ethik, Recht und sozialer Praxis. Sie dienen als Referenzpunkte und zur Reglementierung von staatlichen Herrschaftssystemen. Nach Bobblos (1990, zit. in Schmid Noerr, 2018, S. 112) werden die Menschenrechte in folgende Gruppen unterteilt: Freiheit *vom*, *im* und *durch* den Staat. Schmid Noerr (2018, S. 113) hält die Freiheit *durch* den Staat für die Legitimation der sozialarbeiterischen Profession. Gleichzeitig nimmt der Staat in der Professionalisierung Sozialer Arbeit eine zentrale Rolle ein, da er das erste Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle erteilt (Staub-Bernasconi, 2019, S. 86). Der Staat beauftragt die Soziale Arbeit damit, ein funktionierendes Zusammenleben innerhalb einer Gesellschaft sicherzustellen. Konkret wird einerseits erwartet, dass randständigen Personen und Gruppen Hilfe zukommt, um in die Gesellschaft integriert zu werden, andererseits soll ein Abweichen von der Norm verhindert, sprich eine gewisse Kontrollfunktion innegehalten werden. Dafür gibt der Staat Gesetze und damit Aufträge, Zuständigkeiten und Zwecke vor. Die Profession ist innerhalb der gesetzlichen Schranken zwar an die Vorgaben

des Mandats und damit an volkswirtschaftliche und politische Interessen gebunden, erhält im Gegenzug jedoch Ermessensspielräume sowie die nötigen Steuergelder zur Finanzierung der Ressourcen und Angebote (Schmid Noerr, 2018, S. 93-94). Das Ermessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens soll im Interesse der Klientel umgesetzt werden. Diese Adressat:innenorientierung bildet das zweite Mandat nach Staub-Bernasconi (2019, S. 87). Demnach müssen Professionelle der Sozialen Arbeit allem voran auf die Perspektive der Klientel, ihrer Situation und vergangenen Erfahrungen eingehen und diese wertfrei entgegennehmen, bevor es um die gemeinsame Ausarbeitung der Ursachen und anschliessend zielführender Veränderungen geht (Staub-Bernasconi, 2019, S. 90). Bei Konflikten zwischen den Interessen des ersten und des zweiten Mandats muss die Soziale Arbeit auf ihre Profession – das dritte Mandat – seine ethischen Standards sowie wissenschaftsbasierten Methoden zurückgreifen (Schmid Noerr, 2018, S. 95; Staub-Bernasconi, 2019, S. 87-88).

Zusammenfassend lässt sich die Diskussion auf die drei Ebenen der Professionsethik nach Schmid Noerr (2018, S. 95–96) beziehen, die er als zentrales Merkmal der Professionalisierung Sozialer Arbeit beschreibt. Erstens existieren Ethik-Kodizes, wie sie in der Schweiz bspw. vom Berufsverband AvenirSocial (2010) formuliert wurden und die Prinzipien berufsethischen Handelns verbindlich festhalten. Zweitens umfasst die Professionsethik die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem eigenen professionellen Handeln – sowohl im Kontakt mit der Klientel als auch im institutionellen und gesellschaftlichen Kontext. Dabei wird insbesondere die Rolle Sozialer Arbeit in der Gesellschaft und deren Legitimation reflektiert. Die dritte Ebene stellt die subjektive, nicht verschriftlichte Haltung dar, die jede:r Sozialarbeitende in die Praxis einbringt. Diese Haltung ist eng mit der persönlichen Identität, individuellen Erfahrungen und Wahrnehmungen verbunden und lässt sich kaum davon trennen (Schmid Noerr, 2018a, S. 95-96). Gerade in dieser dritten Form professionellen Handelns sieht Vorheyer (2014, S. 333–334) eine wesentliche Herausforderung im Handlungsfeld der Prostitution. Obwohl Berufskodizes ein gemeinsames Wertesystem vorgeben möchten, zeigen sich im Umgang mit Betroffenen von Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung erhebliche Unterschiede zwischen den sozialen Akteur:innen. Während manche Sozialarbeitende eine radikal-feministische Position vertreten,

befürworten andere, auf Grundlage eines emanzipatorischen Ansatzes, eine Entkriminalisierung der Sexarbeit. Diese unterschiedlichen persönlichen Wertesysteme wirken sich direkt auf die Interventionsformen aus, was dazu führen kann, dass eigene Haltungen den Adressat:innen übergestülpt werden (Vorheyer, 2014, S. 333). Damit lässt sich auch die bereits in Kapitel 1 dargestellte Uneinigkeit zwischen verschiedenen sozialarbeiterischen Fachstellen erklären. Es bleibt anzunehmen, dass sich diese Differenzen durch gesetzliche Regelungen, selbst bei einem klaren Modell wie dem Nordischen, nicht vollständig auflösen lassen. Die Kontroverse um die Regulierung der Prostitution scheint vielmehr ein konstitutiver Bestandteil des Feldes zu sein – ebenso wie die Sexarbeit selbst.

## 6.2 Positionierung zum Nordischen Modell

Nachdem Professionsethik definiert wurde, lässt sich die Praxis Sozialer Arbeit darin verorten. Wie Beuchat (2016, S. 62) betont, besteht der zentrale Auftrag der Sozialen Arbeit darin, die Würde jedes Menschen bedingungslos vor drohender Missachtung zu schützen. Als Menschenrechtsprofession orientiert sich die Soziale Arbeit somit am Grundsatz der Menschenwürde. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Würde ist der Schutz der persönlichen Integrität – also der Selbstbestimmung über die physische, psychische und soziale Unversehrtheit. Dies bedeutet konkret den Schutz vor Eingriffen durch Dritte (Hug, 2016, S. 168-171) Im Fall von Betroffenen des Frauenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung wird dieses Recht in jedem Fall und unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem verletzt. Meine persönliche berufsethische Überzeugung gründet genau auf diesem Anspruch: dem Schutz und der Förderung der Selbstbestimmung der Adressat:innen. Soziale Arbeit soll begleiten und befähigen, nicht betreuen. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Diskurs um die gesetzliche Regelung von Prostitution die zentrale Frage, wie der Schutz besonders vulnerabler Betroffener von Zwangsprostitution mit der gleichzeitigen Achtung selbstbestimmter Sexarbeit vereinbar ist. Im Folgenden wird versucht, dieser Frage nachzugehen, um eine fundierte Positionierung zum Nordischen Modell zu entwickeln. Dabei handelt es sich nicht um eine allgemeingültige Stellungnahme zur rechtlichen Bewertung von Prostitution, sondern um eine Perspektive, die – wie jede – durch persönliche Erfahrungen und individuelle Wertehaltungen geprägt ist.

Ein wesentlicher Aspekt in der Debatte um die Vereinbarkeit der verschiedenen Interessen ist das Vorhandensein der jeweiligen Typen gemäss Kapitel 2.3. Selbstbestimmte Sexarbeit stellt gegenüber Prostitution unter (normativem) Zwang einen verschwindend kleinen Teil dar, weshalb ich den Schutz von besonders verletzlichen Frauen des zweiten Typs im direkten Vergleich als prioritär erachte. Ihre erhöhte Vulnerabilität geht aus den bisherigen Kapiteln klar hervor. Ein liberaler Sexmarkt öffnet Türen für Menschenhandel, wodurch sich das Vorkommen ausbeuterischer Arbeitsbedingungen erhöht. Der Schutz von Betroffenen und die Eindämmung des Menschenhandels als Ganzes schützt nicht nur mehr, sondern auch vulnerablere Frauen. Selbstbestimmte Sexarbeiterinnen verfügen über deutlich mehr Ressourcen und sind daher eher in der Lage, sich an die Rechtslage anzupassen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und im Notfall behördliche Hilfe zu ersuchen. Daher lässt sich, auf Grundlage des Prinzips der Menschenwürde, argumentieren, dass die Achtung selbstbestimmter Sexarbeit ein sekundäres Interesse darstellt, wenn ihr Schutz mit jenem von Frauen in Zwangslagen kollidiert. Der Schutz besonders vulnerabler Personen muss aufgrund ihrer prekären Lebensumstände vorrangig gewichtet werden.

Das Nordische Modell setzt diese Prioritätensetzung durch die Teilkriminalisierung und folglich der Verkleinerung des Sexgewerbes um. Die sinkende Attraktivität des Handeltreibens in abolitionistischen Ländern bzw. die erhöhte Lukrativität des liberalen Marktes im Ausland, kann ökonomisch begründet und mit Evidenz gestützt werden. Obwohl dies auf Grundlage der vorherigen Erläuterungen wünschenswerte Effekte sind, wird neben selbstbestimmter Sexarbeit auch die Soziale Arbeit im Nordischem Modell behindert. Sexarbeiterinnen berichten von erhöhter Stigmatisierung, einem erschwerten Zugang zu Gesundheitsangeboten und einer gestiegenen Abhängigkeit von Freiern und deren Wünschen. Der UN-Ausschuss schreibt diesbezüglich, dass der Zusammenprall von selbstbestimmter Sexarbeit und Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung zu ungeeigneten staatlichen Reglementierungen führt, die die Rechte von selbstbestimmten Sexarbeiterinnen grundlegend bedrohen (United Nations, 2013). NGOs legen zudem dar, wie juristische Mechanismen die Tätigkeit sozialarbeiterischer Fachstellen einschränken und ihnen den Zugang zu Betroffenen verunmöglicht. Diese Rückschritte probieren abolitionistische Länder durch das Sicherstellen von

Ausstiegsprogrammen zu korrigieren. Ob diese Massnahmen ausreichen, muss aufgrund der massiven Kritik durch Sexarbeiterinnen und NGOs bezweifelt werden. 96% der Sexarbeiterinnen in der nordischen Region sprechen sich für eine komplette Entkriminalisierung des Gewerbes und damit gegen das Sexkaufverbot aus (Vuolajärvi, 2022, S. 6). Aus berufsethischer Perspektive erachte ich die Sicht der Betroffenen als besonders relevant. So, wie die sozialarbeiterische Praxis in Kapitel 3.5 legitimiert wurde, ist eine urteilsfreie Akzeptanz gegenüber allen Lebensentwürfen und -entscheidungen eine Handlungsmaxime professioneller Sozialer Arbeit. Demnach werden persönliche Werte- und Lebensvorstellungen von Sozialarbeiter:innen den Adressat:innen nicht zugeschrieben und demnach sind sie als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt zu betrachten.

Das Vorhandensein verschiedener Haltungen zur Prostitutionsregulierung, unter anderem von Professionellen der Sozialen Arbeit, bestätigt sich in der Forschung von Brink et al. (2024, S. 46, 102), die anhand 46 leitfadengestützter Interviews die Haltung von professionellen Akteur:innen in der Milieuarbeit untersucht haben. Dies verdeutlicht umso mehr, dass eine Positionierung zur gesetzlichen Regulierung von Sexarbeit aus einer professionsethischen und theoriegeleiteten Perspektive Sozialer Arbeit heraus erfolgen muss. Zwar erscheint der Schutz besonders vulnerabler Frauen im direkten Vergleich gegenüber selbstbestimmter Sexarbeit als vorrangig. Dennoch zeigen sowohl selbstbestimmt arbeitende Sexarbeiterinnen als auch solche, die unter (strukturellem oder normativem) Zwang tätig sind, in verschiedenen Studien eine klare Ablehnung des Nordischen Modells und fordern stattdessen eine umfassende Entkriminalisierung des Gewerbes. Vor diesem Hintergrund lässt sich das Nordische Modell aus professionethischer Sicht kritisch betrachten. Denn obwohl es auf den Schutz vulnerabler Personen abzielt, bestehen erhebliche Zweifel an seiner praktischen Wirksamkeit. Es muss davon ausgegangen werden, dass Opfer von Frauenhandel in Ländern mit dem Nordischen Modell durch die Teilkriminalisierung weiter in den Untergrund gedrängt werden. Gleichzeitig wird ihre Erreichbarkeit durch das Wegbrechen sozialarbeiterischer Strukturen und Vertrauensverhältnisse massiv erschwert. Aus diesem Grund kann das Nordische Modell aus der Perspektive einer menschenrechtsorientierten, reflexiven Sozialen Arbeit nicht vorbehaltlos befürwortet werden.

## 6.3 Forderungen an die Soziale Arbeit Schweiz

Wie einleitend in Kapitel 1.3 erwähnt, verfolgt diese Bachelor-Arbeit nicht das Ziel, eine vertiefte Diskussion über die Implementierung des Nordischen Modells in der Schweiz zu führen. Vielmehr lag der Fokus in den bisherigen Kapiteln auf der Beantwortung der Fragestellung sowie auf einer berufsethischen Auseinandersetzung mit dem Nordischen Modell. Die intensive Beschäftigung mit dem Sexgewerbe – insbesondere mit dem Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung – im Kontext Sozialer Arbeit mündet in einer Reihe von Forderungen an die Soziale Arbeit in der Schweiz. Diese Forderungen sollen zentrale Aspekte des notwendigen strukturellen Engagements auf politischer und gesellschaftlicher Ebene ebenso aufzeigen, wie konkrete Handlungsansätze in der direkten Arbeit mit Betroffenen. Zur besseren Übersicht werden sie im Folgenden entlang des ersten und zweiten sozialarbeiterischen Mandats gegliedert.

### 6.3.1 Perspektive des ersten Mandats

Um die finanzielle Ausstattung der Hilfsangebote zu sichern und die Lebenssituation von Betroffenen von Frauenhandel zur sexuellen Ausbeutung ganzheitlich zu verbessern, sind umfassende Massnahmen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene unerlässlich. Organisationen und Professionelle Sozialer Arbeit spielen hierbei eine zentrale Rolle, indem sie sich anwaltschaftlich für die Interessen der Betroffenen einsetzen.

Eine der zentralen Forderungen an die Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz ist ein verstärktes Engagement zur Förderung der Früherkennung und Identifizierung von Betroffenen von Frauenhandel. Der Bericht des EJPD (2015, S. 58) zeigt, dass die Schweizer Polizeibehörden bisher zu wenig auf die Identifizierung von Frauenhandel sensibilisiert sind und bei Anzeichen zu selten sozialarbeiterische Beratungsstellen zuziehen. Der Fokus bei den Gewerbskontrollen liegt primär auf der Durchsetzung des Migrationsrechts, wobei lediglich die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen der Sexarbeiterinnen kontrolliert werden, anstatt Anzeichen von Frauenhandel zu erkennen (EJPD, 2015, S. 58). Wie Tanis und Richter (2015, S. 180-181) festhalten, müssen sich Institutionen der Sozialen Arbeit aktiv dafür einsetzen, dass alle involvierten Akteur:innen, wie Polizei,

Migrations- und Sozialämter, alle Stellen des Asylwesens, Jugendanwaltschaften und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden umfassend geschult und sensibilisiert werden, um Anzeichen von Menschenhandel frühzeitig zu erkennen. Professionelle Sozialer Arbeit können hier eine wichtige Rolle spielen, indem sie ihr Fachwissen und ihre Expertise in Schulungen und Weiterbildungen einbringen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden und Institutionen fördern (Tanis & Richter, 2015, S. 181). Im Aktionsplan des Bundesrats zur Bekämpfung des Menschenhandels wird als erstes Ziel der Massnahmenplanung 2023-2027 festgehalten, dass die Kantone die entsprechenden Schritte einleiten, um dem Delikt Menschenhandel Priorität zuzuschreiben, damit er besser erkannt und wirksam bekämpft werden kann (Der Bundesrat, 2022, S. 13). Schutz für Betroffene von Frauenhandel ist nur möglich, wenn sie als Opfer erkannt werden. Da sie sich selten zu erkennen geben, sind proaktive und koordinierte Ermittlungen in diesem Bereich erforderlich, um die Dunkelziffer zu reduzieren und Betroffenen den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu ermöglichen. Die koordinierte Strafverfolgung in Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden und Organisationen hält der Bundesrat (2022, S. 14-15) ebenfalls als wesentlichen Teil der nötigen Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels fest. Wären die Behörden in der Lage mehr Betroffene zu identifizieren, wären mehr Daten zum Sexgewerbe und zum Frauenhandel bekannt, was ein weiteres wichtiges Anliegen darstellt (Der Bundesrat, 2022, S. 18-19). Nur mit Vorhandensein (möglichst) umfassender Daten lassen sich Subventionen für sozialarbeiterische Stellen sowie polizeiliche Ressourcen begründen und damit der Handlungsbedarf für Gesellschaft und Politik verdeutlichen. Brink et al. (2024, S. 206) machen darauf aufmerksam, dass der Hinweis auf das hohe Dunkelfeld auch zur Legitimation ausbleibender Handlung verwendet werden kann. Denn, wenn man nicht weiss, wie die Situation tatsächlich aussieht, kann daraus auch kein Handlungsbedarf eruiert werden (Brink et al., 2024, S. 206).

Eine zentrale Forderung besteht laut der FIZ (2017, S. 1) darin, dass Betroffene von Frauenhandel in der Schweiz ausnahmslos als Opfer einer Straftat anerkannt und unter keinen Umständen kriminalisiert werden dürfen. Eine strafrechtliche Verfolgung – etwa aufgrund von Verstößen gegen aufenthalts- oder prostitutionsrechtliche Bestimmungen, versperrt den Zugang zu Schutzmassnahmen

sowie zu sozialen und gesundheitlichen Unterstützungsangeboten. Sie stigmatisiert die Betroffenen zusätzlich und behindert ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung. Organisationen Sozialer Arbeit müssen sich daher dafür einsetzen, die Kriminalisierung von Betroffenen zu verhindern und sich stattdessen für vermehrte Ressourcen im Bereich Schutz und Unterstützung starkmachen. Um dies gewährleisten zu können, ist es unabdingbar, Betroffenen unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft Asyl zu gewähren, sodass der Zugang zu Hilfe gegeben werden kann. Dies stützt der Bundesrat (2022, S. 23-28) im fünften Ziel seiner Massnahmenplanung. Die Entscheidung über ein Asylgesuch darf nicht von der Bereitschaft zur Aussage gegen die Täter oder der Mitwirkung in einem Strafverfahren abhängig gemacht werden. Die Sicherheit und das Wohlergehen der Betroffenen müssen stets im Vordergrund stehen. Dementsprechend ist ihnen der Zugang zu Asylsozialhilfe, Arbeitsintegration sowie Opferhilfe zu ermöglichen. Es ist die Aufgabe einer professionellen Sozialen Arbeit, sich für die Gewährleistung dieser Rechte einzusetzen und sicherzustellen, dass die Betroffenen die notwendige Unterstützung erhalten, um ein selbstbestimmtes Leben in Sicherheit und Würde führen zu können (FIZ, 2017, S. 2). Würde Sexarbeit als legitime Tätigkeit anerkannt werden, würde dadurch eine Grundlage für eine Aufenthaltsbewilligung geschaffen und es liesse sich ein Aspekt der Illegalität beheben (Bowald, 2010, S. 287-288). Aus Professionssicht ist Engagement diesbezüglich wichtig, um eine behördliche Anerkennung der Sexarbeit und einen Abbau der Stigmatisierung zu erreichen. Des Weiteren muss gemäss der Fachstelle FIZ (2017, S. 3) sichergestellt werden, dass es schweizweite Standards im Bereich des Opferschutzes gibt und in allen Kantonen stets Schutzunterkünfte zur Verfügung stehen müssen. Die Finanzierung der Opferhilfe muss auf Bundesebene gesichert sein (FIZ, 2017, S. 3). Eine weitere politische Forderung muss gemäss dem EJPD (2015, S. 102) die Einschränkung bestimmter Formen der Werbung für sexuelle Dienstleistungen sein, die besonders günstige und offensichtlich ausbeuterische Preise oder ungeschützte Praktiken anpreisen. Organisationen Sozialer Arbeit müssen auf problematische Werbeschaltungen hinweisen und sich für strengere Reglementierungen engagieren. Aus der Forschung von Biberstein und Killias (2015, S. 84) ging hervor, dass Kleinbetriebe im Sexgewerbe die Rechte von Sexarbeiterinnen besser schützen können, jedoch Mühe haben sich auf Markt zu behaupten. Folglich stellen die Autor:innen Handlungsbedarf zum

Abbau der bürokratischen Hürden für Betreibende fest, sodass auch Kleinbetriebe den Anforderungen des Markts gerecht werden können. Des Weiteren sind föderalistische Unterschiede, vor allem zum Nachteil von Sexarbeiterinnen, bspw. die kategorische Ablehnung einer Selbständigkeit, zu verhindern (Biberstein & Killias, 2015, S. 84). Solche Missstände können von Professionellen Sozialer Arbeit auf die politische Agenda gerückt werden.

Die Sensibilisierung muss jedoch nicht nur auf politischer Ebene erfolgen, sondern auch in der Bevölkerung stattfinden. Der Bundesrat (2022, S. 17) möchte gemäss Ziel 2.3 die Öffentlichkeitsarbeit bis 2027 in allen Sprachregionen und in Zusammenarbeit mit Fachstellen ausbauen. Die Soziale Arbeit kann dabei Aufklärungskampagnen initiieren und sich in der öffentlichen Diskussion zum Thema Frauenhandel Gehör verschaffen. Gemäss Hafen (2007, S. 183-186) können Medienkampagnen das Problembewusstsein innerhalb der Gesellschaft fördern. Insbesondere die Aufklärung der Freier ist von grosser Bedeutung, um die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen von ausgebeuteten Frauen zu reduzieren (Bowald, 2010, S. 290). Doch auch die Gesellschaft als Ganzes soll darin einbezogen werden. Gemäss Krumrei Mancuso und Postlethwaite (2024, S. 186) steigt die Chance für einen erfolgreichen Ausstieg aus dem Sexgewerbe, wenn Frauen in Kirchen, Nachbarschaften und anderen Gemeinschaftsorganisationen Anschluss finden. Um dort Akzeptanz und Offenheit zu erfahren, ist es jedoch notwendig, die Gesellschaft über die Missstände im Sexgewerbe und insbesondere über die Thematik des Frauenhandels aufzuklären. Auch hier ist die verbesserte Vernetzung der spezialisierten sozialarbeiterischen Stellen mit der lokalen Gemeinschaft essenziell. Schliesslich ist es Bowald (2010, S. 174-175) zufolge von grosser Bedeutung, dass Sexarbeiterinnen und Betroffenen von Frauenhandel Partizipation, auch politisch, ermöglicht wird. Sie sollen bei der Ausgestaltung der sozialarbeiterischen Angebote einbezogen werden und ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen können. Organisationen Sozialer Arbeit müssen sich dafür einsetzen, dass die Stimmen der Betroffenen gehört werden und ihre Bedürfnisse und Wünsche in die Gestaltung der Hilfsangebote einfließen.

### 6.3.2 Perspektive des zweiten Mandats

Die zweite Ebene bezieht sich auf individuelle Faktoren in der Arbeit mit Betroffenen des Frauenhandels im Sexgewerbe. Sozialarbeiter:innen müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein, dass jede Interaktion mit einer Betroffenen einen potenziellen Einfluss auf deren weiteren Lebensweg haben kann. Daher ist es bedeutsam, dass Professionelle eine sensible und reflektierte Vorgehensweise anwenden. Dies beinhaltet die Reflexion der eigenen Haltung und von Vorurteilen sowie die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen. Sie müssen sich zudem bewusst sein, dass viele Betroffene bereits negative Erfahrungen mit Behörden und Institutionen gemacht haben. Daher ist es umso wichtiger, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und den Frauen das Gefühl zu geben, dass sie ernst genommen und unterstützt werden. Dazu beitragen soll eine fachlich sowie methodisch fundierte Zusammenarbeit und kontextspezifisches Wissen zu den strukturellen Herausforderungen, wie bspw. Gewalt und Stigmatisierung (Tanis & Richter, 2015, S. 178).

Wie aus der Literatur hervorgeht und in Kapitel 2.4 geschildert wurde, leiden Betroffene stark unter der strukturellen Unterdrückung, was sich negativ auf ihren Selbstwert und ihre Selbstwirksamkeit auswirken und ein Verbleiben in der Zwangssituation begründen kann. Daher ist es unabdingbar, dass Professionelle der Sozialen Arbeit das Empowerment-Konzept anwenden. Das Empowerment-Konzept ist Teil der Lebensweltorientierung nach Thiersch (2015, S. 52-60) und erfüllt einen wesentlichen Grundsatz der Sozialen Arbeit: «Ermächtigung als Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe» (AvenirSocial, 2010, S. 10). Zentrales Element jeder Hilfeleistung muss die Stärkung der Selbstbestimmung der Adressat:innen sein. Dabei sollte stets auf die Ressourcen der Klientel fokussiert und von einer Defizit-Orientierung abgesehen werden. Die Frauen werden als Expertinnen ihrer eigenen Lebenswelt angesehen und erfahren Zutrauen in ihre eigene Wirksamkeit. Ihnen wird wertfrei und neugierig begegnet, unkonventionelle Lebensweisen werden respektiert und die jeweilige Autonomie gefördert. Thiersch (2015, S. 50) begründet die Lebensweltorientierung damit, dass Gerechtigkeit, wie sie im Kapitel 3.5 beschrieben wurde, nur konkretisiert auf verschiedene Lebenskonzepte und -umstände umgesetzt werden kann. Auf dieser Grundlage

müssen sich Professionelle beim Bezug der Lebensweltorientierung kritisch mit dem Alltag der Adressat:innen auseinandersetzen. Machtverhältnisse, Intersektionalität, Diskriminierungsdynamiken und Widersprüchlichkeiten erhalten Raum und werden wertfrei als Teil der jeweiligen Lebenswelt anerkannt und in die Erarbeitung der Unterstützungsleistung mit einbezogen (Thiersch, 2015, S. 53). Dieser Ansatz ist bei der Arbeit mit besonders vulnerablen Personen, wie Opfern von Frauenhandel besonders wichtig, da diese zur Erzielung von Erfolgen in erster Linie positive und Stigma freie Erfahrungen in zwischenmenschlichen Beziehungen machen müssen (Suter & Muñoz, 2015, S. 120-122). Auch Hickle (2017, S. 13-14) kommt in der Resilienzforschung mit ausgestiegenen Sexarbeiterinnen zum Schluss, dass Empowerment-Erfahrungen einen wesentlichen Beitrag leisten. Gefühle von erhöhtem Selbstwert und die Entwicklung einer neuen Identität unterstützen den Prozess des Ausstiegs aus der Prostitution und/oder der Zwangssituation (Hickle, 2017, S. 13-14).

Erfahrungen von Angeboten aus Zürich zeigen, dass Empowerment zwar zentral ist, in einem ersten Schritt jedoch häufig existenzielle Unterstützungsleistungen entlang niederschwelliger Einzelfallhilfe gestillt werden müssen, sodass die Klientinnen überhaupt wieder Zugang zu eigenen Ressourcen erlangen können. Dazu gehört vor allem Zugang zu medizinischer Versorgung. Die Fachstelle «Isla Victoria» stellt fest, dass über die Bereitstellung gesundheitlicher Hilfeleistungen der beste Draht zu den Frauen aufgebaut werden und daraus dann eine Vertrauensbasis entstehen kann (Rother, 2015, S. 144-146). Neben medizinischer Versorgung sind weitere existenzielle Bedürfnisse bspw. der Erhalt einer Schutzzunterkunft, die Sicherung des Lebensunterhalts, migrationsrechtliche Sicherheit sowie Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld (Tanis & Richter, 2015, S. 179). Hickle (2017, S. 8-12) zufolge unterstützen neben Struktur und Sicherheit neue soziale Netzwerke den Ausstiegsprozess. Auch betont sie die Bedeutung emotionaler Verbundenheit, vor allem zu Frauen mit ähnlichen Geschichten, denen der Ausstieg bereits gelungen ist. Aufgrund dieser Erkenntnis müssen sozialarbeiterische Fachstellen Peer-to-Peer Angebote ausbauen. Es ist denkbar, dass ausgestiegene Frauen, die ebenfalls Opfer von Menschenhandel wurden, Teil aufsuchender Arbeit werden, um so den Zugang und das Vertrauen von Betroffenen zu gewinnen. Hickle (2017, S. 8-12) nennt dies «survivor presence», die

Anwesenheit von Überlebenden. Aufsuchende Sozialarbeit ist ohnehin ein wichtiges Instrument zur Bekanntmachung sozialer Angebote, vor allem für Betroffene von Frauenhandel, die in ihrer Freiheit wesentlich eingeschränkt sind. Sie befinden sich in Situationen, in denen sie keinen Zugang zu Informationen haben oder aus Angst und Misstrauen keine Hilfe suchen. Die aufsuchende Soziale Arbeit kann hier eine entscheidende Brücke bauen und den Frauen den Weg zu Hilfsangeboten ebnen (Rother, 2015, S. 144-146). Aufsuchende Arbeit, Einzelfallhilfe und Empowerment können langwierige und aufwändige Prozesse sein. Wie Erfahrungen aus der nordischen Region zeigen (siehe Kapitel 4.5.3) und auch Tanis und Richter (2015, S. 179) betonen, sind langfristige Massnahmen und deren Finanzierung essenziell, um die dauerhafte Reintegration der Betroffenen sicherstellen zu können.

## 6.4 Kritische Reflexion

Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung ist durch eine komplexe Dynamik gekennzeichnet, die in starren Strukturen existiert. Selbst durch umfassende Massnahmen lassen sich diese nur bedingt oder gar nicht beeinflussen und stellen somit wesentliche Hindernisse für die Gestaltung eines effektiven Umgangs mit der Thematik dar.

Zentrale Herausforderungen ergeben sich vor allem aus migrationsrechtlichen und politischen Vorgaben, die den Handlungsspielraum der Sozialen Arbeit stark limitieren. So sind Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz häufig nur für hochqualifizierte Arbeitskräfte vorgesehen, während Betroffene von Frauenhandel trotz ihres besonderen Schutzbedarfs kaum Zugang zu einem sicheren Aufenthaltsstatus erhalten (EJPD, 2015, S. 24). Die vorgeschlagene Asylgewährung unabhängig von einer Aussagebereitschaft im Strafverfahren ist zwar ein wichtiges Ziel, wird jedoch durch die komplexen Verfahren erschwert, die häufig eine Kooperation der Opfer mit Strafverfolgungsbehörden voraussetzen. Darüber hinaus stellt die hohe Mobilität von Betroffenen eine Barriere dar, da sie sowohl die Früherkennung als auch die kontinuierliche Betreuung durch sozialarbeiterische Fachstellen erschwert (vgl. Biberstein & Killias, 2015, S. 75). Das Beheben der aktuellen polizeilichen Priorisierung, weg von migrationsrechtlichen Kontrollen,

hin zu verbesserter Identifizierung von Menschenhandel wird des Weiteren durch die dezentralen und föderalistischen Strukturen der Schweiz erschwert. Die fehlende Einheitlichkeit auf Bundesebene behindert effektive, koordinierte Interventionen (vgl. Der Bundesrat, 2022, S. 14-15). Auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen erschweren die Umsetzung der Forderungen. Die Stigmatisierung von Sexarbeit und Betroffenen von Frauenhandel bleibt trotz Aufklärungsbemühungen tief verwurzelt. Dies wirkt sich negativ auf die Akzeptanz sozialarbeiterischer Angebote und die Partizipationsmöglichkeiten von Betroffenen aus, wie in Kapitel 2.4.2 ausgeführt wurde.

Insgesamt zeigen die Handlungsempfehlungen zwar einen klaren Handlungsrahmen auf, doch ist ihre praktische Realisierung nur im Zusammenspiel mit strukturellen Reformen über einen längeren Zeitraum möglich. Es bedarf einer kohärenten politischen Strategie, die migrationsrechtliche Hürden abbaut, die schweizweite Koordination stärkt und den gesellschaftlichen Diskurs verändert. Nur so kann das geforderte Engagement sein volles Potenzial entfalten und Betroffene zielführend unterstützen.

## 7 Fazit

Diese Bachelor-Arbeit verfolgte das Ziel, die Wirksamkeit des Nordischen Modells zur Bekämpfung des Frauenhandels zwecks sexueller Ausbeutung kritisch zu analysieren und daraus handlungsleitende Implikationen für die Soziale Arbeit in der Schweiz abzuleiten. Im Mittelpunkt stand das Spannungsfeld zwischen regulierter Sexarbeit, strafrechtlicher Intervention und sozialarbeiterischer Handlungsfähigkeit.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche zeigen, dass das Nordische Modell tendenziell zur Reduktion des kommerziellen Sexmarktes und damit der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen beitragen kann. In der Folge lässt sich der frauенhandelsspezifische Marktmechanismus teilweise eindämmen. Zugleich offenbart das Modell jedoch gravierende strukturelle und soziale Problematiken: Die Lebensrealitäten sowohl von Betroffenen des Menschenhandels als auch von selbstbestimmt tätigen Sexarbeiter:innen verschlechtern sich teils erheblich. Die Verlagerung des Gewerbes in informelle, schwer kontrollierbare Strukturen erhöht das Risiko von Ausbeutung und Gewalt – und erschwert zugleich den Zugang zu Schutz-, Unterstützungs- und Ausstiegsangeboten. Darüber hinaus wird die professionelle Handlungsfähigkeit der Sozialen Arbeit durch das Sexkaufverbot massiv eingeschränkt. In einem kriminalisierten Setting ist es Fachpersonen kaum mehr möglich, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, präventiv zu handeln oder niedrigschwellige Unterstützung bereitzustellen. Dies widerspricht den zentralen Prinzipien professioneller Sozialer Arbeit.

Die Analyse zeigt deutlich, dass weder das Nordische Modell noch die derzeitige liberale Regelung in der Schweiz den komplexen Realitäten von Sexarbeit und Menschenhandel gerecht werden. Eine dichotome, ideologisch geprägte Perspektive greift zu kurz, da sie der Heterogenität von Sexarbeit und den vielschichtigen Dynamiken von Ausbeutung nicht ausreichend Rechnung trägt. Erschwendend kommt die unzureichende Datenlage hinzu, die eine fundierte Evaluation bestehender Massnahmen verhindert und die Entwicklung evidenzbasierter Interventionsstrategien blockiert.

Vor diesem Hintergrund formuliert diese Bachelor-Arbeit praxisorientierte Empfehlungen für die Soziale Arbeit in der Schweiz. Diese orientieren sich nicht an einem bestimmten Modell, sondern an den identifizierten Bedarfen und strukturellen Herausforderungen. Ziel ist es, die Lebensbedingungen betroffener Personen nachhaltig zu verbessern, soziale und rechtliche Schutzmechanismen zu stärken und die Soziale Arbeit als gestaltende Akteurin in politischen Aushandlungsprozessen zu etablieren.

Abschliessend lässt sich festhalten: Es bedarf eines menschenrechtsorientierten, interdisziplinär abgestimmten und kontextsensiblen Ansatzes, um tragfähige Lösungen im Spannungsfeld von Sexarbeit, Menschenhandel und Sozialer Arbeit zu entwickeln.

## 8 Literaturverzeichnis

Abel, G., & Ludeke, M. (2020). Brothels as Sites of Third-Party Exploitation? De-criminalisation and Sex Workers' Employment Rights. *Social Sciences*, 10(1), 3. <https://doi.org/10.3390/socsci10010003>

Albert, M. (2015). Soziale Arbeit im Bereich Prostitution – Strukturelle Entwicklungstendenzen im Kontext von Organisation, Sozialraum und professioneller Rolle. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution* (S. 9–26). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0_2)

Amnesty International (Hrsg.). (2022). „*We live within a violent system.“ Structural violence against sex workers in Ireland.* <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/irland/dok/2022/seksaufverbot-gefaehrdet-sicherheit-von-sexarbeit/we-live-within-a-violent-system-structural-violence-against-sex-workers-in-ireland.pdf>

Anderson, B., & O'Connell Davidson, J. (2003). *Is Trafficking in Human Beings Demand Driven? A Multi-Country Pilot Study*. IOM International Organisation for Migration. [https://publications.iom.int/system/files/pdf/mrs\\_15\\_2003.pdf](https://publications.iom.int/system/files/pdf/mrs_15_2003.pdf)

Apell «Sexarbeit ist Arbeit» (Hrsg.). (2020). *Argumentarium gegen eine Kriminalisierung der Sexarbeit* («Sexkaufverbot»). [https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads\\_DE/Downloads\\_Sexarbeit/Argumentarium\\_Kleine\\_Kriminalisierung\\_der\\_Sexarbeit.pdf](https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/Argumentarium_Kleine_Kriminalisierung_der_Sexarbeit.pdf)

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].

Averdijk, M., Ribeaud, D., & Eisner, M. (2020). Longitudinal Risk Factors of Selling and Buying Sexual Services Among Youths in Switzerland. *Archives of Sexual Behavior*, 49(4), 1279–1290. <https://doi.org/10.1007/s10508-019-01571-3>

Baier, D., Quel, M., & Zietlow, B. (2018). Die Ausbeutung von Prostituierten aus der Sicht der Kunden – Problembewusstsein und Einflussfaktoren der Hilfsbereitschaft. *Soziale Probleme*, 29(2), 151–168. <https://doi.org/10.1007/s41059-018-0052-0>

Balthasar, H., & Dubois-Arber, F. (2007). *Evaluation des activités de prévention du VIH/sida auprès des clients de la prostitution en Suisse*. Institut universitaire de médecine sociale et préventive. [https://serval.unil.ch/resource/serval:BIB\\_76CF3AF5A77C.P001/REF](https://serval.unil.ch/resource/serval:BIB_76CF3AF5A77C.P001/REF)

Barandun-Gross, N. (2011). Zürich und die Prostitution. *Das Mitgliedermagazin der Zürcher Frauenzentrale*, 2011(02), 4–5. [https://frauenzentrale-zh.ch/wp-content/uploads/2022/09/2011\\_02-Bulletin-Prostitution-1.pdf](https://frauenzentrale-zh.ch/wp-content/uploads/2022/09/2011_02-Bulletin-Prostitution-1.pdf)

Baur-Mettler, C. (2014). *Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schweiz*. SwissLex.

Beuchat, S. (2016). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz - Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. In Merten, U., & Zängl, P. (Hrsg.), *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit: Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend* (S. 61–75). Verlag Barbara Budrich.

Biberstein, L., & Killias, M. (2015). *Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz*. Killias Research & Consulting AG. [https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2015/09/Rot-licht\\_Schweiz\\_Bericht\\_KRC\\_final.pdf](https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2015/09/Rot-licht_Schweiz_Bericht_KRC_final.pdf)

Blessing, V. (2019). Zwischen Tabu und Empowerment. Die Soziale Arbeit im Feld der Sexarbeit. *soziales\_kapital*, 21, 89–102. <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/614/1097.pdf>

Bochert, T. (2023, 13. November). Schwedens rigide Regeln: Wie das Sexkauf-Verbot wirkt. *Frankfurter Rundschau*. <https://www.fr.de/politik/schweden-prostitution-verbot-folgen-zahlen-deutschland-union-forderung-92669608.html>

Bowald, B. (2010). *Prostitution: Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik*. Lit-Verlag.

Brink, L., Löffler, M. S., & Keller, R. (2024). *Umstrittene Wirklichkeiten der Sexarbeit: Eine Analyse von Wissenspolitiken in der Regulierung von Prostitution in Deutschland*. Springer Fachmedien Wiesbaden.

Bugnon, G., Chimienti, M., Chiquet, L., & Eberhard, J. (2009). *Marché du sexe en Suisse: État des connaissances, best practices et recommandations : volet 3, mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse*. Univ. de Genève Faculté des sciences économiques sociales Département de sociologie. <https://archiveouverte.unige.ch/unige:55378>

Bundesamt für Polizei fedpol. (2024, 11. Juli). *Menschenhandel: Strafverfolgung*. <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/strafverfolgung.html>

Bundesamt für Statistik (BFS) (Hrsg.). (2025). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): Jahresbericht 2024 der polizeilich registrierten Straftaten*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.34847183.html>

Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.). (2013). *Menschenhandel: Bundeslagebild 2013*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2013.html>

Cho, S.-Y., Dreher, A., & Neumayer, E. (2013). Does Legalized Prostitution Increase Human Trafficking? *World Development*, 41, 67–82. <https://doi.org/10.1016/j.worlddev.2012.05.023>

Cremer-Schäfer, H. (2014). Zur Aktualität des Abolitionismus als Denkweise mit Möglichkeitssinn. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 34(132), 91–98. <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/52620>

Cyrus, N. (2011). Unterstützung für Opfer von Menschenhandel: Einführung in ausgewählte Aspekte des Forschungsstandes. In Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V (Hrsg.), *Studie: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung* (S. 345–356). <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/studie-menschenhandel.pdf>

Das Schweizer Parlament. (2020). *Menschen sind keine Ware. Nordisches Modell für die Schweiz (Sexkaufverbot) | Motion 20.4216.* <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204216>

Das Schweizer Parlament. (2023). *Nordisches Modell in EU – und die Schweiz? | Motion 23.7688.* <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20237688>

Della Giusta, M., & Munro, V. (Hrsg.). (2016). *Demanding sex: Critical reflections on the regulation of prostitution.* Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315576374>

Der Bundesrat (Hrsg.). (2022). *Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023-2027.* <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/83436.pdf>

Di Nicola, A. (2021). *Die unterschiedliche Regelung der Prostitution in den EU-Mitgliedstaaten und ihre grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Frauenrechte: Zusammenfassung.* Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2861/19766>

Di Nicola, A., Orfano, I., Cauduro, A., & Conci, N. (2005). *Study on National Legislation on Prostitution and Trafficking in Woman and Children.* European Parliament. <https://doi.org/10.5167/UZH-80851>

Dodillet, S., & Östergren, P. (2012). Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte. In Greif, E. (Hrsg.), *SexWork(s): Verbieten - erlauben - schützen?* (S. 67–110). Trauner.

Donevan, M. (2018). Rising up to a new life. Talita's 15-year experience supporting women exploited in prostitution, pornography and human trafficking for sexual purposes. In C. Angelina, S. Piasecki, & C. Schurian-Bremecker (Hrsg.), *Prostitution heute. Befunde und Perspektiven aus Gesellschaftswissenschaften und Sozialer Arbeit* (S. 179–196). Tectum Verlag.

Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei (EJPD) (Hrsg.). (2015). *Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Fehr.* <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/80658.pdf>

European Sex Workers' Rights Alliance (ESWA) (Hrsg.). (2021). *Sex Work & Mental Health: Overview of factors impacting sex workers' mental health and access to services in Europe and Central Asia.* [https://d3n8a8pro7vhmx.cloudfront.net/eswa/pages/168/attachments/original/1633509786/EN\\_-\\_Briefing\\_paper.pdf?1633509786](https://d3n8a8pro7vhmx.cloudfront.net/eswa/pages/168/attachments/original/1633509786/EN_-_Briefing_paper.pdf?1633509786)

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) (Hrsg.). (2017). *Handlungsbedarf im Bereich Frauenhandel/Menschenhandel in der Schweiz.* [https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads\\_DE//Downloads\\_Frauenhandel/FH\\_Handlungsbedarf.pdf](https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE//Downloads_Frauenhandel/FH_Handlungsbedarf.pdf)

Frauenzentrale Zürich (Hrsg.). (2023). *Prostitution in der Schweiz.* [https://frauenzentrale-zh.ch/wp-content/uploads/2023/08/Frauenzentrale\\_Zuerich\\_Whitepaper\\_Prostitution.pdf](https://frauenzentrale-zh.ch/wp-content/uploads/2023/08/Frauenzentrale_Zuerich_Whitepaper_Prostitution.pdf)

Fuckförbundet (Hrsg.). (2019). *TWENTY YEARS OF FAILING SEX WORKERS: A community report on the impact of the 1999 Swedish Sex Purchase Act.* [https://www.nswp.org/sites/default/files/20\\_years\\_of\\_failing\\_sex\\_workers.pdf](https://www.nswp.org/sites/default/files/20_years_of_failing_sex_workers.pdf)

Furrer, M. (2004). Topografie der Lust. Zürcher Bordelle und ihre Klientel. In P. Sarasin, R. Bochsler & P. Kury (Hrsg.), *Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875-1925* (S. 34–39). hier + jetzt

Gaudy, N., & Le Bail, H. (2022). *Comparative Summary of Evaluation Reports on France's 2016 Prostitution Act*. HAL open science. [https://scien-espo.hal.science/hal-03871960v1/file/2020\\_gaudy\\_le-bail\\_Comparative-Summary-Evaluation-Reports-France-2016-Prostitution-Act\\_wp\\_en\\_2.pdf](https://scien-espo.hal.science/hal-03871960v1/file/2020_gaudy_le-bail_Comparative-Summary-Evaluation-Reports-France-2016-Prostitution-Act_wp_en_2.pdf)

Gerstein, M. (2020). Sexarbeit: Die Rolle der niederschwelligen Sozialen Arbeit. *SozialAktuell*, 11(7), 18–19. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2020/10/SA\\_07\\_20\\_018\\_019\\_Fokus\\_Artikel\\_4.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2020/10/SA_07_20_018_019_Fokus_Artikel_4.pdf)

Giometta, C., & Le Bail, H. (2023). The national and moral borders of the 2016 French law on sex work: An analysis of the ‘prostitution exit programme’. *Critical Social Policy*, 43(2), 214–233. <https://doi.org/10.1177/02610183221101167>

Global Network of Sex Work Projects (NSWP) (Hrsg.). (2015). *The Real Impact of the Swedish Model on Sex Workers*. <https://www.nswp.org/sites/nswp.org/files/Swedish%20Model%20Advocacy%20Toolkit%20Community%20Guide%2C%20NSWP%20-%20November%202015.pdf>

Gugel, R. (2024). Prostitution/Sexarbeit zwischen rechtlicher Normierung und lebensweltlichen Bewältigungsstrategien. Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In K. E. Sauer, S. Klus & R. Gugel (Hrsg.), *Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit* (S. 291–315). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-42942-3\\_14](https://doi.org/10.1007/978-3-658-42942-3_14)

Hafen, M. (2007). *Grundlagen der systemischen Prävention: Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis*. Carl-Auer-Verl.

- Heber, A. (2018). The hunt for an elusive crime – an analysis of Swedish measures to combat sex trafficking. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 19(1), 3–21.  
<https://doi.org/10.1080/14043858.2018.1459359>
- Hickle, K. E. (2017). Resiliency and women exiting sex trade industry work. *Journal of Social Work*, 17(3), 302–323.  
<https://doi.org/10.1177/1468017316644692>
- Hill, E., & Bibbert, M. (2019). *Zur Regulierung der Prostitution: Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetzes*. Springer VS.
- Holmström, C., & Skilbrei, M.-L. (2017). The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand? *Oslo Law Review*, 4(2), 82–104.  
<https://doi.org/10.18261/issn.2387-3299-2017-02-02>
- Hug, S. (2016). Menschenwürde - ein wichtiger ethischer Bezugspunkt der Sozialen Arbeit. In Merten, U., & Zängl, P. (Hrsg.). *Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit: Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend* (S. 167–183). Verlag Barbara Budrich.
- International Labour Office (ILO) (Hrsg.). (2009). *Operational indicators of trafficking in human beings*. [https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_105023.pdf](https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_105023.pdf)
- Jacobs, T. (2024, 5. Februar). 'CONSTANT FEAR' Hook-ups for £18 in squalid 4-bed rooms & prostitutes force-fed cocaine by pimps - dark side of Europe's new sex capital. *The Sun: UK Edition*.  
<https://www.thesun.co.uk/news/25517456/switzerland-prostitution-dark-side-sex-trafficking-sex/>

Kornet, N. (2024). *Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter:innen in ausgewählten Ländern: Eine Zusammenstellung internationaler wissenschaftlicher Forschungsergebnisse*. Diakonie Deutschland. [https://www.diakonie.de/diakonie\\_de/user\\_upload/diakonie.de/PDFs/Publikationen/2024-09-12\\_Studie\\_Arbeitsbedingungen\\_Sexarbeit.pdf](https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Publikationen/2024-09-12_Studie_Arbeitsbedingungen_Sexarbeit.pdf)

Krumrei Mancuso, E., & Postlethwaite, B. E. (2024). *Frauen, die Sex verkaufen: Ein Überblick über die psychologische Forschung mit klinischen Implikationen*. Springer.

Krüsi, A., Pacey, K., Bird, L., Taylor, C., Chettiar, J., Allan, S., Bennett, D., Montaner, J. S., Kerr, T., & Shannon, K. (2014). Criminalisation of clients: Reproducing vulnerabilities for violence and poor health among street-based sex workers in Canada—a qualitative study. *BMJ Open*, 4(6), 1–10. <https://doi.org/10.1136/bmjopen-2014-005191>

Landsberg, A., Shannon, K., Krüsi, A., DeBeck, K., Milloy, M.-J., Nosova, E., Kerr, T., & Hayashi, K. (2017). Criminalizing Sex Work Clients and Rushed Negotiations among Sex Workers Who Use Drugs in a Canadian Setting. *Journal of Urban Health*, 94(4), 563–571. <https://doi.org/10.1007/s11524-017-0155-0>

Le Breton, M. (2011). *Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität: Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen*. VS, Verl. für Sozialwissenschaften.

Levy, J. (2015). *Criminalising the purchase of sex: Lessons from Sweden*. Routledge.

Levy, J., & Jakobsson, P. (2014). Sweden's abolitionist discourse and law: Effects on the dynamics of Swedish sex work and on the lives of Sweden's sex workers. *Criminology & Criminal Justice*, 14(5), 593–607. <https://doi.org/10.1177/1748895814528926>

Lüssi, S. (2004). Die Zigarreusen. Ein Stück Zürcher Prostitutionsgeschichte. In P. Sarasin, R. Bochsler & P. Kury (Hrsg.), *Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875-1925* (S. 64–71). hier + jetzt.

Mack, E., & Rommelfanger, U. (2023). *Sexkauf: Eine rechtliche und rechtsethische Untersuchung der Prostitution*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. <https://doi.org/10.5771/9783748937326>

Maihold, G. (2011). *Der Mensch als Ware. Konzepte und Handlungsansätze zur Bekämpfung des globalen Menschenhandels*. Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-268197>

Månsson, S.-A. (2017). The History and Rationale of Swedish Prostitution Policies. *Dignity: A Journal on Sexual Exploitation and Violence*, 2(4). <https://doi.org/10.23860/dignity.2017.02.04.01>

Moret, J., Efionayi-Mäder, D., & Stants, F. (2007). *Menschenhandel in der Schweiz: Opferschutz und Alltagsrealität*. SFM, Swiss Forum for Migration and Population Studies. <https://www.unine.ch/sfm/wp-content/uploads/sites/100/SFM-Studies-52d.pdf>

Morgen, R. (2018). Mit Körpern am Schutz des Körpers arbeiten: Zeigepraktiken der aufsuchenden Sozialen Arbeit im Kontext Prostitution. *Soziale Probleme*, 29(2), 189–206. <https://doi.org/10.1007/s41059-018-0054-y>

Müller, D. U., Schröttle, D. M., & Schulz, B. (2013). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituationsicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-data.pdf>

Niesner, E. (Hrsg.). (1997). *Ein Traum vom besseren Leben: Migrantinnenerahrungen, soziale Unterstützung und neue Strategien gegen Frauenhandel*. Leske + Budrich.

Obrecht, W. (2005). *Umrisse einer biopsychologischen Theorie menschlicher Bedürfnisse*. Wirtschaftsuniversität Wien. <http://freies-institut-psa.com/documents/Obrecht,%20Werner%20A.%20-%20Umrisse%20einer%20biopsychosozialen%20Theorie%20menschlicher%20Bed%C3%BCrfnisse.pdf>

Oliveira, A., Lemos, A., Mota, M., & Pinto, R. (2023). Understanding the Impact of EU Prostitution Policies on Sex Workers: A Mixed Study Systematic Review. *Sexuality Research and Social Policy*, 20(4), 1448–1468. <https://doi.org/10.1007/s13178-023-00814-2>

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSCE) (Hrsg.). (2021). *Discouraging the demand that fosters trafficking for the purpose of sexual exploitation*. [https://www.osce.org/files/f/documents/7/f/489388\\_2.pdf](https://www.osce.org/files/f/documents/7/f/489388_2.pdf)

Ott, V. (2018). Sexarbeit – Sexualität – Arbeit. Soziale Arbeit im Kontext Sexarbeit als Aushandlung an den Grenzen des gesellschaftlich Normalen. *Soziale Probleme*, 29(2), 207–221. <https://doi.org/10.1007/s41059-018-0050-2>

Rasmussen, I., Strom, S., Sverdrup, S., & Woien Hansen, V. (2014). *Evaluation des Verbots, sexuelle Dienste zu kaufen. Teilübersetzung des norwegischen Evaluationsberichts von 2014*. Vista-analyse. <https://linke-gegen-prostitution.de/wp-content/uploads/2016/06/Evaluationsbericht-Norwegen-2014-auf-deutsch-1.pdf>

Rayson, J., & Alba, B. (2019). Experiences of stigma and discrimination as predictors of mental health help-seeking among sex workers. *Sexual and Relationship Therapy*, 34(3), 277–289. <https://doi.org/10.1080/14681994.2019.1628488>

Rössler, W., Koch, U., Lauber, C., Hass, A. -K., Altwegg, M., Ajdacic-Gross, V., & Landolt, K. (2010). The mental health of female sex workers. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 122(2), 143–152. <https://doi.org/10.1111/j.1600-0447.2009.01533.x>

Rother, R. (2015). Soziale Arbeit mit Prostituierten in Zürich – dargestellt an den Erfahrungen der Beratungsstelle Isla Victoria. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution* (S. 129–157). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0_8)

Sarasin, P. (2004). Prostitution im bürgerlichen Zeitalter. In P. Sarasin, R. Bochsler & P. Kury (Hrsg.), *Wertes Fräulein, was kosten Sie? Prostitution in Zürich 1875-1925* (S. 9–19). hier + jetzt.

Sass, K. (2016). Bestraft die Freier! Der Erfolg der skandinavischen Sexkaufverbote. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 2, 113–120. [https://www.uib.no/sites/w3.uib.no/files/blatter\\_bestraft\\_die\\_freier\\_februar2016\\_0.pdf](https://www.uib.no/sites/w3.uib.no/files/blatter_bestraft_die_freier_februar2016_0.pdf)

Schmid Noerr, G. (2018). *Ethik in der Sozialen Arbeit* (2. erweiterte und überarbeitete Auflage). Kohlhammer Verlag.

Schwarzer, A. (Hrsg.). (2013). *Prostitution: Ein deutscher Skandal: wie konnten wir zum Paradies der Frauenhändler werden?* Kiepenheuer & Witsch.

Schweizerische Kriminalprävention (SKPPSC). (o. J.). *Menschenhandel*. <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/menschenhandel/#:~:text=Menschenhandel%20geht%20in%20den%20meisten,oder%20Ausnutzung%20besonderer%20Hilflosigkeit%20einher>.

Sporer, H. (2022). *Der neue Deutsche Weg: Für eine Neuordnung der Prostitutionsgesetzgebung*. Hanns-Seidel-Stiftung e.V. [https://www.hss.de/download/publications/AA\\_93\\_Prostitution\\_Sporer.pdf](https://www.hss.de/download/publications/AA_93_Prostitution_Sporer.pdf)

Stallberg, F. (2012). Prostitution. In G. Albrecht & A. Groenemeyer (Hrsg.), *Handbuch soziale Probleme*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-94160-8>

Staub-Bernasconi, S. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch*. Haupt Verlag.

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde—Menschenrechte—Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füsse stellen*. Verlag Barbara Budrich.

Steffan, E., & Netzelmann, T. A. (2015). Aufsuchende Soziale Arbeit im Feld gesundheitlicher Angebote für Sexarbeiter\_innen. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution* (S. 99–110). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0_6)

Suter, J., & Muñoz, M. (2015). Sexarbeit und Soziale Arbeit – Eine Gebrauchs- anweisung. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution* (S. 111–127). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0_7)

Swedish Gender Equality Agency (Hrsg.). (2022). *Prostitution policy in Sweden—Targeting demand*. [https://jamstalldhetsmyndigheten.se/media/tzsdlwtn5/broschyr-sexko-pslagen\\_-a5\\_ja-my\\_ny.pdf](https://jamstalldhetsmyndigheten.se/media/tzsdlwtn5/broschyr-sexko-pslagen_-a5_ja-my_ny.pdf)

Swedish Institute (Hrsg.). (2010). *Selected extracts of the Swedish government report SOU 2010:49: —The Ban against the Purchase of Sexual Services: An evaluation 1999-2008*. <http://www.natverketpris.se/DiverseTexter/TheBanAgainstThePurchaseOfSexualServices-AnEvaluation1999-2008.pdf>

Tanis, N., & Richter, T. (2015). Soziale Arbeit mit Betroffenen von Menschenhan- del zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland. In M. Albert & J. Wege (Hrsg.), *Soziale Arbeit und Prostitution* (S. 173–194). Springer Fach- medien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0\\_10](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00545-0_10)

Thiersch, H. (2015). Berufsidentität und Lebensweltorientierte Soziale Arbeit: Es- sayistische Überlegungen zur Frage nach der Berufsidentität. In R. Becker Lenz, S. Busse, G. Ehlert, & S. Müller-Hermann (Hrsg.), *Bedrohte Profes- sionalität* (S. 43–61). Springer Fachmedien Wiesbaden. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-00352-4\\_3](https://doi.org/10.1007/978-3-658-00352-4_3)

United Nations (Hrsg.). (2013). *UN women's note on sex work, sexual exploitation and trafficking*. <https://www.nswp.org/sites/default/files/UN%20Women's%20note%20on%20sex%20work%20sexual%20exploitation%20and%20trafficking.pdf>

Vorheyer, C. (2014). *Prostitution und Menschenhandel als Verwaltungsproblem: Eine qualitative Untersuchung über den beruflichen Habitus*. transcript.

Vuolajärvi, N. (2022). *Kriminalisierung von Sexkaufenden: Erfahrungen aus der nordischen Region*. The London School of Economics and Political Science. <https://www.lse.ac.uk/women-peace-security/assets/documents/GermanFinal.pdf>

Wege, J. (2021). *Biografische Verläufe von Frauen in der Prostitution: Eine biografische und ethnografische Studie*. Springer VS.

Wüst, A. (2020). *Piff—Paff—Puff: Prostitution in der Schweiz*. Echtzeit Verlag.